



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 – 2014

Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

2011/0435(COD)

17.10.2012

ÄNDERUNGSANTRÄGE 254 – 405

Entwurf eines Berichts
Bernadette Vergnaud
(PE494.470v01-00)

Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von
Berufsqualifikationen und der Verordnung über die
Verwaltungszusammenarbeit mithilfe des Binnenmarktinformationssystems

Vorschlag für eine Richtlinie
(COM(2011)0883 – C7-0512/2011 – 2011/0435(COD))

AM\916300DE.doc

PE498.001v01-00

DE

In Vielfalt geeint

DE

AM_Com_LegReport

Änderungsantrag 254
Bernadette Vergnaud

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 4b – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaates bestätigt dem Antragsteller **unverzüglich** den Empfang der Unterlagen und teilt ihm gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen.
Sie erstellt im Rahmen des in der Verordnung (EU) Nr. [...] des Europäischen Parlaments und des Rates(*) festgelegten Binnenmarktinformationssystems (IMI) eine Datei zum Antrag, in der alle diesbezüglichen Unterlagen enthalten sind. Stellt derselbe Antragsteller mehrere Anträge nacheinander, dürfen die zuständigen Behörden des Herkunfts- oder des Aufnahmemitgliedstaats nicht die Wiedereinreichung von Dokumenten verlangen, die bereits in der IMI-Datei enthalten und nach wie vor gültig sind.

Geänderter Text

3. Die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaates bestätigt dem Antragsteller **binnen drei Werktagen** den Empfang der Unterlagen und teilt ihm gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen. Sie erstellt im Rahmen des in der Verordnung (EU) Nr. [...] des Europäischen Parlaments und des Rates(*) festgelegten Binnenmarktinformationssystems (IMI) eine Datei zum Antrag, in der alle diesbezüglichen, **als gültig bescheinigten** Unterlagen enthalten sind. Stellt derselbe Antragsteller mehrere Anträge nacheinander, dürfen die zuständigen Behörden des Herkunfts- oder des Aufnahmemitgliedstaats nicht die Wiedereinreichung von Dokumenten verlangen, die bereits in der IMI-Datei enthalten und nach wie vor gültig sind.

Or. fr

Änderungsantrag 255
Roberta Angelilli, Lara Comi, Marco Scurria

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 4b – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die zuständige Behörde des

Geänderter Text

3. Die zuständige Behörde des

Aufnahmemitgliedstaates bestätigt dem Antragsteller unverzüglich den Empfang der Unterlagen und teilt ihm gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen. Sie erstellt im Rahmen des in der Verordnung (EU) Nr. [...] des Europäischen Parlaments und des Rates(*) festgelegten Binnenmarktinformationssystems (IMI) eine Datei zum Antrag, in der alle diesbezüglichen Unterlagen enthalten sind. Stellt derselbe Antragsteller mehrere Anträge nacheinander, dürfen die zuständigen Behörden des Herkunfts- oder des Aufnahmemitgliedstaats nicht die Wiedereinreichung von Dokumenten verlangen, die bereits in der IMI-Datei enthalten und nach wie vor gültig sind.

Aufnahmemitgliedstaates bestätigt dem Antragsteller unverzüglich den Empfang der Unterlagen und teilt ihm gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen **und innerhalb eines im Hinblick auf den gesamten dafür notwendigen Aufwand angemessenen Zeitraums vorgelegt werden müssen**. Sie erstellt im Rahmen des in der Verordnung (EU) Nr. [...] des Europäischen Parlaments und des Rates(*) festgelegten Binnenmarktinformationssystems (IMI) eine Datei zum Antrag, in der alle diesbezüglichen Unterlagen enthalten sind. Stellt derselbe Antragsteller mehrere Anträge nacheinander, dürfen die zuständigen Behörden des Herkunfts- oder des Aufnahmemitgliedstaats nicht die Wiedereinreichung von Dokumenten verlangen, die bereits in der IMI-Datei enthalten und nach wie vor gültig sind.

Or. it

Änderungsantrag 256 **Emilie Turunen**

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 (neu)
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 4c – Absatz 4 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Unbeschadet von Artikel 4 Buchstaben a und b ist der Europäische Berufsausweis so lange gültig, wie sein Inhaber das Recht behält, auf der Grundlage der in der IMI-Datei enthaltenen Dokumente und Informationen im Aufnahmemitgliedstaat tätig zu sein. Der Europäische Berufsausweis sollte regelmäßig bzw. im Einklang mit den Bestimmungen des Aufnahmemitgliedstaats für den

jeweiligen Beruf erneuert werden.

Or. en

Änderungsantrag 257
Heide Rühle

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 4b – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der technischen Spezifikationen und Maßnahmen, die zur Gewährleistung der Integrität, Vertraulichkeit und Richtigkeit der Angaben im Europäischen Berufsausweis und in der IMI-Datei erforderlich sind, sowie der Bedingungen und Verfahren für die Bereitstellung eines Europäischen Berufsausweises erlassen; **dazu gehört die Möglichkeit, dass der Inhaber den Ausweis herunterlädt oder aktualisierte Fassungen für die Datei einreicht.** Die Durchführungsrechtsakte werden nach dem **Beratungsverfahren** gemäß Artikel 58 erlassen.

Geänderter Text

Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der technischen Spezifikationen und Maßnahmen, die zur Gewährleistung der Integrität, Vertraulichkeit und Richtigkeit der Angaben im Europäischen Berufsausweis und in der IMI-Datei erforderlich sind, sowie der Bedingungen und Verfahren für die Bereitstellung eines Europäischen Berufsausweises erlassen. Die Durchführungsrechtsakte werden nach dem **Prüfverfahren** gemäß Artikel 58 erlassen.

Or. de

Begründung

Bei vielfältigem Zugriff könnten sich Probleme mit dem Datenschutz ergeben.

Änderungsantrag 258
Emilie Turunen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5

Vorschlag der Kommission

Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der technischen Spezifikationen und Maßnahmen, die zur Gewährleistung der Integrität, Vertraulichkeit und Richtigkeit der Angaben im Europäischen Berufsausweis und in der IMI-Datei erforderlich sind, sowie der Bedingungen und Verfahren für die Bereitstellung eines Europäischen Berufsausweises erlassen; dazu gehört die Möglichkeit, dass der Inhaber den Ausweis herunterlädt oder aktualisierte Fassungen für die Datei einreicht. Die Durchführungsrechtsakte werden nach dem **Beratungsverfahren** gemäß Artikel 58 erlassen.

Geänderter Text

Die Kommission kann **nach der Konsultation von Berufsverbänden und Interessenvertretern gemäß Artikel 57 Buchstabe c (neu) und Artikel 58 Buchstabe a (neu) und unter Berücksichtigung von deren Vorschlägen** Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der technischen Spezifikationen und Maßnahmen, die zur Gewährleistung der Integrität, Vertraulichkeit und Richtigkeit der Angaben im Europäischen Berufsausweis und in der IMI-Datei erforderlich sind, sowie der Bedingungen und Verfahren für die Bereitstellung eines Europäischen Berufsausweises erlassen; dazu gehört die Möglichkeit, dass der Inhaber den Ausweis herunterlädt oder aktualisierte Fassungen für die Datei einreicht. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem **Prüfungsverfahren** gemäß Artikel 58 erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 259
Emilie Turunen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 (neu)
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 4b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Vorübergehende Mobilität
Nach Konsultation der Interessenvertreter gemäß Artikel 58 Buchstabe c (neu) ist die Kommission befugt, im Wege delegierter Rechtsakte eine Liste von Berufen anzunehmen, deren Angehörige sich regelmäßig in anderen Mitgliedstaaten

aufhalten, um dort für kurze Zeiträume Dienstleistungen anzubieten. Für die Berufe auf dieser Liste wird eine jährliche Erneuerung ihres Berufsausweises „ad infinitum“ vorgeschrieben.

Or. en

Änderungsantrag 260
Emma McClarkin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
COM(2011)00883
Artikel 4c

Vorschlag der Kommission

Europäischer Berufsausweis für die zeitweilige Erbringung von Dienstleistungen, die nicht unter Artikel 7 Absatz 4 fallen

Geänderter Text

Europäischer Berufsausweis für die zeitweilige Erbringung von Dienstleistungen, die nicht unter Artikel 7 Absatz 4 fallen, *sowie Angehörige eines Berufs im Gesundheitswesen, die unter die automatische Anerkennung gemäß Richtlinie 2005/36/EG fallen*

Or. en

Begründung

Für Berufe im Gesundheitswesen sollte die Gültigkeitserklärung des Europäischen Berufsausweises weiterhin in die Verantwortung der zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats fallen

Änderungsantrag 261
Emma McClarkin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
COM(2011)0883
Artikel 4c – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die zuständige Behörde des *Herkunftsmitgliedstaats* prüft den Antrag, **erstellt einen** Europäischen Berufsausweis **und erkennt ihn** binnen **zwei Wochen** ab dem Eingang eines vollständigen Antrags **als gültig an**. Sie **informiert den Antragsteller und den Mitgliedstaat, in dem der Antragsteller Dienstleistungen erbringen will, dass der entsprechende Europäische Berufsausweis als gültig anerkannt wurde. Die Übermittlung der Information, dass der Ausweis als gültig anerkannt wurde, an den betreffenden** Aufnahmemitgliedstaat stellt die in Artikel 7 vorgesehene Meldung dar. Der Aufnahmemitgliedstaat darf in den folgenden **zwei** Jahren keine weitere Erklärung nach Artikel 7 verlangen.

Geänderter Text

1. Die zuständige Behörde des *Herkunftsmitgliedstaats* prüft den Antrag **und die beigelegten Unterlagen und stellt den** Europäischen Berufsausweis binnen **eines Monats** ab dem Eingang eines vollständigen Antrags **aus**. Sie **übermittelt den Europäischen Berufsausweis unverzüglich an die zuständige Behörde des betreffenden Aufnahmemitgliedstaats und informiert den** Antragsteller **entsprechend. Der betreffende** Aufnahmemitgliedstaat nimmt die in Artikel 7 vorgesehene Meldung vor. Der Aufnahmemitgliedstaat darf in den folgenden **Jahren** keine weitere Erklärung nach Artikel 7 verlangen.

Or. en

Begründung

Den zuständigen Behörden sollte ein realistischerer Zeitraum für die Bewertung von Anträgen eingeräumt werden. Die Gültigkeitsdauer der Meldung sollte weniger als zwei Jahre betragen, um den Verbraucherschutz sicherzustellen.

Änderungsantrag 262
Heide Rühle

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 4c – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die zuständige Behörde des *Herkunftsmitgliedstaats* prüft den Antrag, **erstellt einen Europäischen Berufsausweis und erkennt ihn** binnen **zwei** Wochen ab **dem** Eingang **eines**

Geänderter Text

1. Die zuständige Behörde des *Herkunftsmitgliedstaats* prüft den Antrag **und erstellt** binnen **vier** Wochen ab Eingang **des** vollständigen Antrags **einen Europäischen Berufsausweis**. Sie

vollständigen Antrags **als gültig an**. Sie informiert den Antragsteller und den Mitgliedstaat, in dem der Antragsteller Dienstleistungen erbringen will, dass der entsprechende Europäische Berufsausweis **als gültig anerkannt** wurde. Die Übermittlung der Information, dass der Ausweis **als gültig anerkannt** wurde, an den betreffenden Aufnahmemitgliedstaat stellt die in Artikel 7 vorgesehene Meldung dar. Der Aufnahmemitgliedstaat darf **in den** folgenden **zwei Jahren** keine weitere Erklärung nach Artikel 7 verlangen.

informiert den Antragsteller und den Mitgliedstaat, in dem der Antragsteller Dienstleistungen erbringen will, dass der entsprechende Europäische Berufsausweis **erstellt** wurde. Die Übermittlung der Information, dass der Ausweis **erstellt** wurde, an den betreffenden Aufnahmemitgliedstaat stellt die in Artikel 7 vorgesehene Meldung dar. Der Aufnahmemitgliedstaat darf **im** folgenden **Jahr** keine weitere Erklärung nach Artikel 7 verlangen.

Or. de

Änderungsantrag 263 Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
2011/0435 (COD)
Artikel 4c – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die zuständige Behörde des *Herkunftsmitgliedstaats* prüft den Antrag, erstellt einen Europäischen Berufsausweis und erkennt ihn binnen **zwei Wochen** ab dem Eingang eines vollständigen Antrags als gültig an. Sie informiert den Antragsteller und den Mitgliedstaat, in dem der Antragsteller Dienstleistungen erbringen will, dass der entsprechende Europäische Berufsausweis als gültig anerkannt wurde. Die Übermittlung der Information, dass der Ausweis als gültig anerkannt wurde, an den betreffenden Aufnahmemitgliedstaat stellt die in Artikel 7 vorgesehene Meldung dar. Der Aufnahmemitgliedstaat darf in den folgenden zwei Jahren keine weitere Erklärung nach Artikel 7 verlangen.

Geänderter Text

1. Die zuständige Behörde des *Herkunftsmitgliedstaats* prüft den Antrag, erstellt einen Europäischen Berufsausweis und erkennt ihn binnen **eines Monats** ab dem Eingang eines vollständigen Antrags als gültig an. Sie informiert den Antragsteller und den Mitgliedstaat, in dem der Antragsteller Dienstleistungen erbringen will, dass der entsprechende Europäische Berufsausweis als gültig anerkannt wurde. Die Übermittlung der Information, dass der Ausweis als gültig anerkannt wurde, an den betreffenden Aufnahmemitgliedstaat stellt die in Artikel 7 vorgesehene Meldung dar. Der Aufnahmemitgliedstaat darf in den folgenden zwei Jahren keine weitere Erklärung nach Artikel 7 verlangen.

Or. en

Änderungsantrag 264
Frank Engel

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 4c – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats prüft den Antrag, erstellt einen Europäischen Berufsausweis und erkennt ihn binnen **zwei** Wochen ab dem Eingang eines vollständigen Antrags als gültig an. Sie informiert den Antragsteller und den Mitgliedstaat, in dem der Antragsteller Dienstleistungen erbringen will, dass der entsprechende Europäische Berufsausweis als gültig anerkannt wurde. Die Übermittlung der Information, dass der Ausweis als gültig anerkannt wurde, an den betreffenden Aufnahmemitgliedstaat stellt die in Artikel 7 vorgesehene Meldung dar. Der Aufnahmemitgliedstaat darf in den folgenden zwei Jahren keine weitere Erklärung nach Artikel 7 verlangen.

Geänderter Text

1. Die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats prüft den Antrag, erstellt einen Europäischen Berufsausweis und erkennt ihn binnen **vier** Wochen ab dem Eingang eines vollständigen Antrags als gültig an. Sie informiert den Antragsteller und den Mitgliedstaat, in dem der Antragsteller Dienstleistungen erbringen will, dass der entsprechende Europäische Berufsausweis als gültig anerkannt wurde. Die Übermittlung der Information, dass der Ausweis als gültig anerkannt wurde, an den betreffenden Aufnahmemitgliedstaat stellt die in Artikel 7 vorgesehene Meldung dar. Der Aufnahmemitgliedstaat darf in den folgenden zwei Jahren keine weitere Erklärung nach Artikel 7 verlangen.

Or. fr

Änderungsantrag 265
Malgorzata Handzlik, Róża Gräfin von Thun und Hohenstein, Rafał Trzaskowski

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 4c – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die zuständige Behörde des *Herkunftsmitgliedstaats* prüft den Antrag, erstellt einen Europäischen Berufsausweis

Geänderter Text

1. Die zuständige Behörde des *Herkunftsmitgliedstaats* prüft den Antrag, erstellt einen Europäischen Berufsausweis

und erkennt ihn binnen **zwei Wochen** ab dem Eingang eines vollständigen Antrags als gültig an. Sie **informiert den Antragsteller und den Mitgliedstaat, in dem der Antragsteller Dienstleistungen erbringen will, dass der entsprechende Europäische Berufsausweis als gültig anerkannt wurde**. Die Übermittlung der **Information, dass der Ausweis als gültig anerkannt wurde**, an den betreffenden Aufnahmemitgliedstaat stellt die in Artikel 7 vorgesehene Meldung dar. Der Aufnahmemitgliedstaat darf in den folgenden zwei Jahren keine weitere Erklärung nach Artikel 7 verlangen.

und erkennt ihn binnen **eines Monats** ab dem Eingang eines vollständigen Antrags als gültig an. Sie **übermittelt den Europäischen Berufsausweis an den Aufnahmemitgliedstaat und informiert den Antragsteller darüber**. Die Übermittlung **des Europäischen Berufsausweises** an den betreffenden Aufnahmemitgliedstaat stellt die in Artikel 7 vorgesehene Meldung dar. Der Aufnahmemitgliedstaat darf in den folgenden zwei Jahren keine weitere Erklärung nach Artikel 7 verlangen.

Or. en

Änderungsantrag 266 **Emilie Turunen**

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 4c – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die zuständige Behörde des *Herkunftsmitgliedstaats* prüft den Antrag, erstellt einen Europäischen Berufsausweis und erkennt ihn ***binnen zwei Wochen ab dem Eingang eines vollständigen Antrags*** als gültig an. Sie informiert den Antragsteller und den Mitgliedstaat, in dem der Antragsteller Dienstleistungen erbringen will, dass der entsprechende Europäische Berufsausweis als gültig anerkannt wurde. Die Übermittlung der Information, dass der Ausweis als gültig anerkannt wurde, an den betreffenden Aufnahmemitgliedstaat stellt die in Artikel 7 vorgesehene Meldung dar. ***Der Aufnahmemitgliedstaat darf in den folgenden zwei Jahren keine weitere***

Geänderter Text

1. Die zuständige Behörde des *Herkunftsmitgliedstaats* prüft den Antrag, erstellt einen Europäischen Berufsausweis und erkennt ihn binnen ***innerhalb der in Artikel 4d Absatz 5 (neu) genannten Fristen*** als gültig an. Sie informiert den Antragsteller und den Mitgliedstaat, in dem der Antragsteller Dienstleistungen erbringen will, dass der entsprechende Europäische Berufsausweis als gültig anerkannt wurde. Die Übermittlung der Information, dass der Ausweis als gültig anerkannt wurde, an den betreffenden Aufnahmemitgliedstaat stellt die in Artikel 7 vorgesehene Meldung dar. ***Dieser Berufsausweis sollte jährlich erneuert werden.***

Erklärung nach Artikel 7 verlangen.

Or. en

Änderungsantrag 267

Sari Essayah, Mitro Repo, Hannu Takkula

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 4c – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats prüft den Antrag, erstellt einen Europäischen Berufsausweis und erkennt ihn binnen **zwei Wochen** ab dem Eingang eines vollständigen Antrags als gültig an. Sie informiert den Antragsteller und den Mitgliedstaat, in dem der Antragsteller Dienstleistungen erbringen will, dass der entsprechende Europäische Berufsausweis als gültig anerkannt wurde. Die Übermittlung der Information, dass der Ausweis als gültig anerkannt wurde, an den betreffenden Aufnahmemitgliedstaat stellt die in Artikel 7 vorgesehene Meldung dar. Der Aufnahmemitgliedstaat darf in den folgenden zwei Jahren keine weitere Erklärung nach Artikel 7 verlangen.

Geänderter Text

1. Die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats prüft den Antrag, erstellt einen Europäischen Berufsausweis und erkennt ihn binnen **eines Monats** ab dem Eingang eines vollständigen Antrags als gültig an. Sie informiert den Antragsteller und den Mitgliedstaat, in dem der Antragsteller Dienstleistungen erbringen will, dass der entsprechende Europäische Berufsausweis als gültig anerkannt wurde. Die Übermittlung der Information, dass der Ausweis als gültig anerkannt wurde, an den betreffenden Aufnahmemitgliedstaat stellt die in Artikel 7 vorgesehene Meldung dar. Der Aufnahmemitgliedstaat darf in den folgenden zwei Jahren keine weitere Erklärung nach Artikel 7 verlangen.

Or. fi

Änderungsantrag 268

Mikael Gustafsson

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 4c – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die zuständige Behörde des *Herkunftsmitgliedstaats* prüft den Antrag, erstellt einen Europäischen Berufsausweis und erkennt ihn binnen zwei Wochen ab dem Eingang eines vollständigen Antrags als gültig an. Sie informiert den Antragsteller und den Mitgliedstaat, in dem der Antragsteller Dienstleistungen erbringen will, dass der entsprechende Europäische Berufsausweis als gültig anerkannt wurde. Die Übermittlung der Information, dass der Ausweis als gültig anerkannt wurde, an den betreffenden Aufnahmemitgliedstaat stellt die in Artikel 7 vorgesehene Meldung dar. ***Der Aufnahmemitgliedstaat darf in den folgenden zwei Jahren keine weitere Erklärung nach Artikel 7 verlangen.***

Geänderter Text

1. Die zuständige Behörde des *Herkunftsmitgliedstaats* prüft den Antrag, erstellt einen Europäischen Berufsausweis und erkennt ihn binnen zwei Wochen ab dem Eingang eines vollständigen Antrags als gültig an. Sie informiert den Antragsteller und den Mitgliedstaat, in dem der Antragsteller Dienstleistungen erbringen will, dass der entsprechende Europäische Berufsausweis als gültig anerkannt wurde. Die Übermittlung der Information, dass der Ausweis als gültig anerkannt wurde, an den betreffenden Aufnahmemitgliedstaat stellt die in Artikel 7 vorgesehene Meldung dar.

Or. en

Änderungsantrag 269
Phil Prendergast

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 4c – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die zuständige Behörde des *Herkunftsmitgliedstaats* prüft den Antrag, erstellt einen Europäischen Berufsausweis und erkennt ihn binnen zwei Wochen ab dem Eingang eines vollständigen Antrags als gültig an. Sie informiert den Antragsteller und den Mitgliedstaat, in dem der Antragsteller Dienstleistungen erbringen will, dass der entsprechende Europäische Berufsausweis als gültig anerkannt wurde. Die Übermittlung der Information, dass der Ausweis als gültig

Geänderter Text

1. Die zuständige Behörde des *Herkunftsmitgliedstaats* prüft den Antrag, erstellt einen Europäischen Berufsausweis und erkennt ihn binnen zwei Wochen ab dem Eingang eines vollständigen Antrags als gültig an. Sie informiert den Antragsteller und den Mitgliedstaat, in dem der Antragsteller Dienstleistungen erbringen will, dass der entsprechende Europäische Berufsausweis als gültig anerkannt wurde. Die Übermittlung der Information, dass der Ausweis als gültig

anerkannt wurde, an den betreffenden Aufnahmemitgliedstaat stellt die in Artikel 7 vorgesehene Meldung dar. Der Aufnahmemitgliedstaat darf in den folgenden zwei Jahren keine weitere Erklärung nach Artikel 7 verlangen.

anerkannt wurde, an den betreffenden Aufnahmemitgliedstaat stellt die in Artikel 7 vorgesehene Meldung dar. Der Aufnahmemitgliedstaat darf in den folgenden zwei Jahren keine weitere Erklärung nach Artikel 7 verlangen, **sofern keine übergeordneten Interessen angemeldet werden.**

Or. en

Änderungsantrag 270
Emma McClarkin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 (neu)
COM(2011)0883
Artikel 4c – Absatz 1a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1 a. Ist weder der Beruf noch die dafür erforderliche Ausbildung in dem Herkunftsmitgliedstaat reglementiert, prüft die zuständige Behörde dieses Mitgliedstaats mindestens die Rechtsstellung des Antragstellers sowie die Echtheit und die Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen.

Or. en

Änderungsantrag 271
Emma McClarkin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 (neu)
COM(2011)0883
Artikel 4c – Absatz 1 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1b. Nach Abschluss eines Pilotprojekts für einen bestimmten Beruf unter

Beteiligung der relevanten zuständigen Behörden ist die Kommission befugt, Durchführungsrechtsakte gemäß Artikel 58 betreffend die Festlegung von Fristen für das in Absatz 1 genannte Verfahren zu erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 272
Emma McClarkin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
COM(2011)0883
Artikel 4c – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Gegen die Entscheidung des Aufnahmemitgliedstaats oder das Nichtvorliegen einer Entscheidung *innerhalb*des in Absatz 1 erwähnten Zeitraums von **zwei Wochen** müssen Rechtsbehelfe nach innerstaatlichem Recht eingelegt werden können.

Geänderter Text

2. Gegen die Entscheidung **der zuständigen Behörde** des Aufnahmemitgliedstaats oder das Nichtvorliegen einer Entscheidung *innerhalb* des in Absatz 1 erwähnten Zeitraums von **einem Monat** müssen Rechtsbehelfe nach innerstaatlichem Recht eingelegt werden können.

Or. en

Begründung

Die Frist für die Bearbeitung eines Antrags auf vorübergehende Mobilität sollte realistischer sein.

Änderungsantrag 273
Heide Rühle

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 4c – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Gegen die Entscheidung des **Aufnahmemitgliedstaats** oder das Nichtvorliegen einer Entscheidung *innerhalbdes* in Absatz 1 erwähnten Zeitraums von **zwei** Wochen müssen Rechtsbehelfe nach innerstaatlichem Recht eingelegt werden können.

Geänderter Text

2. Gegen die Entscheidung des **Herkunftsmitgliedstaats** oder das Nichtvorliegen einer Entscheidung *innerhalbdes* in Absatz 1 erwähnten Zeitraums von **vier** Wochen müssen Rechtsbehelfe nach innerstaatlichem Recht eingelegt werden können.

Or. de

Änderungsantrag 274
Frank Engel

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 4c – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Gegen die Entscheidung des Aufnahmemitgliedstaats oder das Nichtvorliegen einer Entscheidung innerhalb des in Absatz 1 erwähnten Zeitraums von **zwei** Wochen müssen Rechtsbehelfe nach innerstaatlichem Recht eingelegt werden können.

Geänderter Text

2. Gegen die Entscheidung des Aufnahmemitgliedstaats oder das Nichtvorliegen einer Entscheidung innerhalb des in Absatz 1 erwähnten Zeitraums von **vier** Wochen müssen Rechtsbehelfe nach innerstaatlichem Recht eingelegt werden können.

Or. fr

Änderungsantrag 275
Malgorzata Handzlik, Róża Gräfin von Thun und Hohenstein, Rafał Trzaskowski

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 4c – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Gegen die Entscheidung des

Geänderter Text

2. Gegen die Entscheidung **der**

Aufnahmemitgliedstaats oder das Nichtvorliegen einer Entscheidung *innerhalb*des in Absatz 1 erwähnten Zeitraums von **zwei Wochen** müssen Rechtsbehelfe nach innerstaatlichem Recht eingelegt werden können.

zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaats oder das Nichtvorliegen einer Entscheidung *innerhalb* des in Absatz 1 erwähnten Zeitraums von **einem Monat** müssen Rechtsbehelfe nach innerstaatlichem Recht eingelegt werden können.

Or. en

Änderungsantrag 276 **Emilie Turunen**

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 4c – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Gegen die Entscheidung des Aufnahmemitgliedstaats oder das Nichtvorliegen einer Entscheidung *innerhalb*des in **Absatz 1 erwähnten** Zeitraums **von zwei Wochen** müssen Rechtsbehelfe nach innerstaatlichem Recht eingelegt werden können.

Geänderter Text

2. Gegen die Entscheidung des Aufnahmemitgliedstaats oder das Nichtvorliegen einer Entscheidung *innerhalb*des in **Absatz 5 (neu) festgelegten** Zeitraums müssen Rechtsbehelfe nach innerstaatlichem Recht eingelegt werden können.

Or. en

Änderungsantrag 277 **Emilie Turunen**

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 4c – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Will ein Inhaber eines Europäischen Berufsausweises Dienstleistungen in anderen als den ursprünglich gemäß Absatz 1 gemeldeten Mitgliedstaaten

Geänderter Text

3. Will ein Inhaber eines Europäischen Berufsausweises Dienstleistungen in anderen als den ursprünglich gemäß Absatz 1 gemeldeten Mitgliedstaaten

erbringen oder Dienstleistungen über den in Absatz 1 erwähnten Zeitraum von **zwei Jahren** hinaus erbringen, kann er den in Absatz 1 erwähnten Europäischen Berufsausweis weiterhin verwenden. In diesen Fällen nimmt der Inhaber des Europäischen Berufsausweises die in Artikel 7 vorgesehene Meldung vor.

erbringen oder Dienstleistungen über den in Absatz 1 erwähnten Zeitraum von **einem Jahr** hinaus erbringen, kann er den in Absatz 1 erwähnten Europäischen Berufsausweis weiterhin verwenden. In diesen Fällen nimmt der Inhaber des Europäischen Berufsausweises die in Artikel 7 vorgesehene Meldung vor.

Or. en

Änderungsantrag 278
Emma McClarkin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
COM(2011)0883
Artikel 4c – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Der Europäische Berufsausweis ist so lange gültig, wie sein Inhaber das Recht behält, auf der Grundlage der in der IMI-Datei enthaltenen Dokumente und Informationen im Aufnahmemitgliedstaat tätig zu sein.

Geänderter Text

Der Europäische Berufsausweis ist so lange gültig, wie sein Inhaber das Recht behält, auf der Grundlage der in der IMI-Datei enthaltenen Dokumente und Informationen im Aufnahmemitgliedstaat tätig zu sein, **bzw. solange dem Inhaber nicht untersagt wurde, seinen Beruf in einem Mitgliedstaat auszuüben.**

Or. en

Änderungsantrag 279
Emilie Turunen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 (neu)
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 4c – Absatz 5 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Kommission wird ermächtigt, nach der Konsultation von Berufsverbänden

und Interessenvertretern gemäß Artikel 57 Buchstabe c (neu) und Artikel 58 Buchstabe a (neu) und unter Berücksichtigung von deren Vorschlägen und gegebenenfalls Pilotprojekten delegierte Rechtsakte zu erlassen, durch die die Vorschläge dieses Forums bzw. dieser Foren und Berufsverbände bezüglich der angemessenen Zeit, die für die Genehmigung und Gültigkeitserklärung des Berufsausweises für diesen Beruf erforderlich ist, integriert werden. Die Kommission macht diese Fristen öffentlich zugänglich.

Or. en

Änderungsantrag 280
Emma McClarkin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
COM(2011)0883
Artikel 4d

Vorschlag der Kommission

Europäischer Berufsausweis für die Niederlassung und die zeitweilige Erbringung von Dienstleistungen gemäß Artikel 7 Absatz 4

Geänderter Text

Europäischer Berufsausweis für die Niederlassung und die zeitweilige Erbringung von Dienstleistungen gemäß Artikel 7 Absatz 4 **und für die zeitweilige Erbringung von Dienstleistungen durch Angehörige eines Berufs im Gesundheitswesen, die unter die automatische Anerkennung gemäß Titel III Kapitel III fallen**

Or. en

Begründung

Host Member States should decide on the issuance of the EPC for establishment, for the temporary and occasional provision of services under Article 7(4) (regulated professions having public health or safety implications), and for the temporary and occasional provision of services by health professionals benefitting from automatic recognition under Title III

Chapter III of the Directive 2005/36/EC. The sectoral health professions are key providers of health care and present a risk to public safety. When care goes wrong this not only impacts on the migrant patient, but on the host health care system.

Änderungsantrag 281
Heide Rühle

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 4d – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Bei Eingang eines vollständigen Antrags auf einen Europäischen Berufsausweis prüft die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats die Echtheit und Gültigkeit der eingereichten Dokumente und bestätigt diese binnen **zwei** Wochen, erstellt den Europäischen Berufsausweis, übermittelt ihn der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaats zwecks Gültigkeitserklärung und informiert diese Behörde über die entsprechende IMI-Datei. Der Antragsteller wird vom Herkunftsmitgliedstaat über den Stand des Verfahrens unterrichtet.

Geänderter Text

1. Bei Eingang eines vollständigen Antrags auf einen Europäischen Berufsausweis prüft die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats die Echtheit und Gültigkeit der eingereichten Dokumente und bestätigt diese binnen **vier** Wochen, erstellt den Europäischen Berufsausweis, übermittelt ihn der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaats zwecks Gültigkeitserklärung und informiert diese Behörde über die entsprechende IMI-Datei. Der Antragsteller wird vom Herkunftsmitgliedstaat über den Stand des Verfahrens unterrichtet.

Or. de

Änderungsantrag 282
Frank Engel

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 4d – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Bei Eingang eines vollständigen Antrags auf einen Europäischen Berufsausweis prüft die zuständige Behörde des

Geänderter Text

1. Bei Eingang eines vollständigen Antrags auf einen Europäischen Berufsausweis prüft die zuständige Behörde des

Herkunftsmitgliedstaats die Echtheit und Gültigkeit der eingereichten Dokumente und bestätigt diese binnen **zwei** Wochen, erstellt den Europäischen Berufsausweis, übermittelt ihn der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaats zwecks Gültigkeitserklärung und informiert diese Behörde über die entsprechende IMI-Datei. Der Antragsteller wird vom Herkunftsmitgliedstaat über den Stand des Verfahrens unterrichtet.

Herkunftsmitgliedstaats die Echtheit und Gültigkeit der eingereichten Dokumente und bestätigt diese binnen **vier** Wochen, erstellt den Europäischen Berufsausweis, übermittelt ihn der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaats zwecks Gültigkeitserklärung und informiert diese Behörde über die entsprechende IMI-Datei. Der Antragsteller wird vom Herkunftsmitgliedstaat über den Stand des Verfahrens unterrichtet.

Or. fr

Änderungsantrag 283

Malgorzata Handzlik, Róża Gräfin von Thun und Hohenstein, Rafał Trzaskowski

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 4d – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Bei Eingang eines vollständigen Antrags auf einen Europäischen Berufsausweis prüft die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats die Echtheit und Gültigkeit der eingereichten Dokumente und bestätigt diese binnen **zwei Wochen**, erstellt den Europäischen Berufsausweis, übermittelt ihn der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaats zwecks Gültigkeitserklärung und informiert **diese Behörde über die entsprechende IMI-Datei. Der Antragsteller wird vom Herkunftsmitgliedstaat über den Stand des Verfahrens unterrichtet.**

Geänderter Text

1. Bei Eingang eines vollständigen Antrags auf einen Europäischen Berufsausweis prüft die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats die Echtheit und Gültigkeit der eingereichten Dokumente und bestätigt diese binnen **eines Monats ab Eingang des vollständigen Antrags**, erstellt den Europäischen Berufsausweis, übermittelt ihn der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaats zwecks Gültigkeitserklärung und informiert **den** Antragsteller **darüber**.

Or. en

Änderungsantrag 284

Emilie Turunen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 4d – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Bei Eingang eines vollständigen Antrags auf einen Europäischen Berufsausweis prüft die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats die Echtheit und Gültigkeit der eingereichten Dokumente und bestätigt diese ***binnen zwei Wochen***, erstellt den Europäischen Berufsausweis, übermittelt ihn der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaats zwecks Gültigkeitserklärung und informiert diese Behörde über die entsprechende IMI-Datei. Der Antragsteller wird vom Herkunftsmitgliedstaat über den Stand des Verfahrens unterrichtet.

Geänderter Text

1. Bei Eingang eines vollständigen Antrags auf einen Europäischen Berufsausweis prüft die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats die Echtheit und Gültigkeit der eingereichten Dokumente und bestätigt diese ***innerhalb des in Artikel 4d Absatz 5 (neu) festgelegten Zeitraums***, erstellt den Europäischen Berufsausweis, übermittelt ihn der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaats zwecks Gültigkeitserklärung und informiert diese Behörde über die entsprechende IMI-Datei. Der Antragsteller wird vom Herkunftsmitgliedstaat über den Stand des Verfahrens unterrichtet.

Or. en

Änderungsantrag 285
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 (neu)
2011/0435 (COD)
Artikel 4d – Absatz 1 a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Ist weder der Beruf noch die dafür erforderliche Ausbildung in dem Herkunftsmitgliedstaat reglementiert, prüft die zuständige Behörde dieses Mitgliedstaats zumindest, dass der Antragsteller rechtmäßig niedergelassen ist, sowie die Echtheit und die Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen, soweit möglich.

Änderungsantrag 286
Heide Rühle

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 4d – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. In den in den Artikeln 16, 21 und 49a erwähnten Fällen entscheidet ein Aufnahmemitgliedstaat über die Gültigkeitserklärung eines Europäischen Berufsausweises nach Absatz 1 binnen **einem Monat** nach Eingang des vom Herkunftsmitgliedstaat übermittelten Europäischen Berufsausweises. Hat der Aufnahmemitgliedstaat berechtigte Zweifel, so kann er vom Herkunftsmitgliedstaat weitere Informationen anfordern. Dieses Ersuchen führt nicht zur Aussetzung der Frist von **einem Monat**.

Geänderter Text

2. In den in den Artikeln 16, 21 und 49a erwähnten Fällen entscheidet ein Aufnahmemitgliedstaat über die Gültigkeitserklärung eines Europäischen Berufsausweises nach Absatz 1 binnen **acht Wochen** nach Eingang des vom Herkunftsmitgliedstaat übermittelten Europäischen Berufsausweises. Hat der Aufnahmemitgliedstaat berechtigte Zweifel, so kann er vom Herkunftsmitgliedstaat weitere Informationen anfordern. Dieses Ersuchen führt nicht zur Aussetzung der Frist von **acht Wochen**.

Änderungsantrag 287
Andreas Schwab, Jürgen Creutzmann

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 4d – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. In den in den Artikeln 16, 21 und 49a erwähnten Fällen entscheidet ein Aufnahmemitgliedstaat über die Gültigkeitserklärung eines Europäischen Berufsausweises nach Absatz 1 binnen

Geänderter Text

2. In den in den Artikeln 16, 21 und 49a erwähnten Fällen entscheidet ein Aufnahmemitgliedstaat über die Gültigkeitserklärung eines Europäischen Berufsausweises nach Absatz 1 binnen

einem Monat nach Eingang des vom Herkunftsmitgliedstaat übermittelten Europäischen Berufsausweises. Hat der Aufnahmemitgliedstaat berechnigte Zweifel, so kann er vom Herkunftsmitgliedstaat weitere Informationen anfordern. Dieses Ersuchen führt **nicht** zur Aussetzung der Frist **von einem Monat**.

fünf Wochen nach Eingang des vom Herkunftsmitgliedstaat übermittelten Europäischen Berufsausweises. Hat der Aufnahmemitgliedstaat berechnigte Zweifel, so kann er vom Herkunftsmitgliedstaat weitere Informationen anfordern. Dieses Ersuchen führt zur Aussetzung der Frist, **längstens jedoch für drei Wochen**.

Or. de

Änderungsantrag 288 **Emilie Turunen**

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 4e – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. In den in den Artikeln 16, 21 und 49a erwähnten Fällen entscheidet ein Aufnahmemitgliedstaat über die Gültigkeitserklärung eines Europäischen Berufsausweises nach Absatz 1 **binnen einem Monat** nach Eingang des vom *Herkunftsmitgliedstaat* übermittelten Europäischen Berufsausweises. Hat der Aufnahmemitgliedstaat berechnigte Zweifel, so kann er vom Herkunftsmitgliedstaat weitere Informationen anfordern. Dieses Ersuchen führt **nicht** zur Aussetzung der Frist **von einem Monat**.

Geänderter Text

2. In den in den Artikeln 16, 21 und 49a erwähnten Fällen entscheidet ein Aufnahmemitgliedstaat über die Gültigkeitserklärung eines Europäischen Berufsausweises nach Absatz 1 **innerhalb der Fristen gemäß Artikel 4d Absatz 5 (neu)** nach Eingang des vom *Herkunftsmitgliedstaat* übermittelten Europäischen Berufsausweises. Hat der Aufnahmemitgliedstaat berechnigte Zweifel, so kann er vom Herkunftsmitgliedstaat weitere Informationen anfordern. Dieses Ersuchen führt **nicht** zur Aussetzung der Frist gemäß **Artikel 4d Absatz 5 (neu)**.

Or. en

Änderungsantrag 289 **Anja Weisgerber, Sabine Verheyen, Birgit Collin-Langen**

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 4 d – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. In den in den Artikeln 16, 21 und 49a erwähnten Fällen entscheidet ein Aufnahmemitgliedstaat über die Gültigkeitserklärung eines Europäischen Berufsausweises nach Absatz 1 binnen **einem Monat** nach Eingang des vom Herkunftsmitgliedstaat übermittelten Europäischen Berufsausweises. Hat der Aufnahmemitgliedstaat berechnete Zweifel, so kann er vom Herkunftsmitgliedstaat weitere Informationen anfordern. **Dieses Ersuchen führt nicht zur Aussetzung der Frist von einem Monat.**

Geänderter Text

2. **Der Aufnahmemitgliedstaat bestätigt dem Antragsteller binnen fünf Tagen den Empfang des Antrags auf Gültigkeitserklärung des Europäischen Berufsausweises.** In den in den Artikeln 16, 21 und 49a erwähnten Fällen entscheidet ein Aufnahmemitgliedstaat über die Gültigkeitserklärung eines Europäischen Berufsausweises nach Absatz 1 binnen **fünf Wochen** nach Eingang des vom Herkunftsmitgliedstaat übermittelten Europäischen Berufsausweises. Hat der Aufnahmemitgliedstaat berechnete Zweifel, so kann er vom Herkunftsmitgliedstaat weitere Informationen anfordern.

Or. de

Änderungsantrag 290
Emma McClarkin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
COM(2011)0883
Artikel 4d – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. In den in Artikel 7 Absatz 4 und Artikel 14 erwähnten Fällen entscheidet ein Aufnahmemitgliedstaat, ob er **die Qualifikationen des Inhabers anerkennt** oder **diesem** binnen zwei Monaten nach Eingang **der Gültigkeitserklärung** des vom Herkunftsmitgliedstaat übermittelten Europäischen Berufsausweises Ausgleichsmaßnahmen auferlegt. Hat der

Geänderter Text

3. In den in Artikel 7 Absatz 4 und Artikel 14 erwähnten Fällen entscheidet ein Aufnahmemitgliedstaat, ob er **einen Europäischen Berufsausweis ausstellt** oder **dem betreffenden Berufsangehörigen** binnen zwei Monaten nach Eingang des vom Herkunftsmitgliedstaat übermittelten **Entwurfs des** Europäischen Berufsausweises Ausgleichsmaßnahmen

Aufnahmemitgliedstaat berechnete
Zweifel, so kann er vom
Herkunftsmitgliedstaat weitere
Informationen anfordern. Dieses Ersuchen
führt nicht zur Aussetzung der Frist von
zwei Monaten.

aufgelegt. Hat der Aufnahmemitgliedstaat
berechnete Zweifel, so kann er vom
Herkunftsmitgliedstaat weitere
Informationen anfordern. Dieses Ersuchen
führt nicht zur Aussetzung der Frist von
zwei Monaten.

Or. en

Änderungsantrag 291 **Heide Rühle**

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 4d – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. In den in Artikel 7 Absatz 4 und Artikel
14 erwähnten Fällen entscheidet ein
Aufnahmemitgliedstaat, ob er die
Qualifikationen des Inhabers anerkennt
oder diesem binnen **zwei Monaten** nach
Eingang **der Gültigkeitserklärung** des vom
Herkunftsmitgliedstaat übermittelten
Europäischen Berufsausweises
Ausgleichsmaßnahmen auferlegt. Hat der
Aufnahmemitgliedstaat berechnete
Zweifel, so kann er vom
Herkunftsmitgliedstaat weitere
Informationen anfordern. Dieses Ersuchen
führt nicht zur Aussetzung der Frist von
zwei Monaten.

Geänderter Text

3. In den in Artikel 7 Absatz 4 und Artikel
14 erwähnten Fällen entscheidet ein
Aufnahmemitgliedstaat, ob er die
Qualifikationen des Inhabers anerkennt
oder diesem binnen **zwölf Wochen** nach
Eingang des vom Herkunftsmitgliedstaat
übermittelten Europäischen
Berufsausweises Ausgleichsmaßnahmen
auferlegt. Hat der Aufnahmemitgliedstaat
berechnete Zweifel, so kann er vom
Herkunftsmitgliedstaat weitere
Informationen anfordern. Dieses Ersuchen
führt nicht zur Aussetzung der Frist von
zwölf Wochen.

Or. de

Änderungsantrag 292 **Bernadette Vergnaud**

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie 2005/36/CE
Artikel 4d – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. In den in Artikel 7 Absatz 4 und Artikel 14 erwähnten Fällen entscheidet ein Aufnahmemitgliedstaat, ob er die Qualifikationen des Inhabers anerkennt oder diesem binnen **zwei Monaten** nach Eingang der Gültigkeitserklärung des vom Herkunftsmitgliedstaat übermittelten Europäischen Berufsausweises Ausgleichsmaßnahmen auferlegt. Hat der Aufnahmemitgliedstaat berechnigte Zweifel, so kann er vom Herkunftsmitgliedstaat weitere Informationen anfordern. Dieses Ersuchen **führt nicht zur Aussetzung der Frist von zwei Monaten**.

Geänderter Text

3. In den in Artikel 7 Absatz 4 und Artikel 14 erwähnten Fällen entscheidet ein Aufnahmemitgliedstaat, ob er die Qualifikationen des Inhabers anerkennt oder diesem binnen **acht Wochen** nach Eingang der Gültigkeitserklärung des vom Herkunftsmitgliedstaat übermittelten Europäischen Berufsausweises Ausgleichsmaßnahmen auferlegt. Hat der Aufnahmemitgliedstaat berechnigte Zweifel, so kann er vom Herkunftsmitgliedstaat weitere Informationen anfordern. **Ist es aus praktischen, technischen oder organisatorischen Gründen gerechtfertigt, kann dieses Ersuchen den oben genannten Zeitraum von acht Wochen um zwei Wochen verlängern, vorausgesetzt, der Berufsangehörige wird entsprechend davon in Kenntnis gesetzt.**

Or. fr

Änderungsantrag 293
Andreas Schwab, Jürgen Creutzmann

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 4d – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. In den in Artikel 7 Absatz 4 und Artikel 14 erwähnten Fällen entscheidet ein Aufnahmemitgliedstaat, ob er die Qualifikationen des Inhabers anerkennt oder diesem binnen **zwei Monaten** nach Eingang der Gültigkeitserklärung des vom Herkunftsmitgliedstaat übermittelten Europäischen Berufsausweises Ausgleichsmaßnahmen auferlegt. Hat der Aufnahmemitgliedstaat berechnigte

Geänderter Text

3. In den in Artikel 7 Absatz 4 und Artikel 14 erwähnten Fällen entscheidet ein Aufnahmemitgliedstaat, ob er die Qualifikationen des Inhabers anerkennt oder diesem binnen **acht Wochen** nach Eingang der Gültigkeitserklärung des vom Herkunftsmitgliedstaat übermittelten Europäischen Berufsausweises Ausgleichsmaßnahmen auferlegt. Hat der Aufnahmemitgliedstaat berechnigte

Zweifel, so kann er vom Herkunftsmitgliedstaat weitere Informationen anfordern. Dieses Ersuchen führt **nicht** zur Aussetzung der Frist **von zwei Monaten**.

Zweifel, so kann er vom Herkunftsmitgliedstaat weitere Informationen anfordern. Dieses Ersuchen führt zur Aussetzung der Frist, **längstens jedoch für drei Wochen**.

Or. de

Änderungsantrag 294 **Emilie Turunen**

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 4d – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

3. In den in Artikel 7 Absatz 4 und Artikel 14 erwähnten Fällen entscheidet ein Aufnahmemitgliedstaat, ob er die Qualifikationen des Inhabers anerkennt oder diesem **binnen zwei Monaten** nach Eingang der Gültigkeitserklärung des vom Herkunftsmitgliedstaat übermittelten Europäischen Berufsausweises Ausgleichsmaßnahmen auferlegt. Hat der Aufnahmemitgliedstaat berechnete Zweifel, so kann er vom Herkunftsmitgliedstaat weitere Informationen anfordern. Dieses Ersuchen führt nicht zur Aussetzung der Frist **von zwei Monaten**.

Geänderter Text

3. In den in Artikel 7 Absatz 4 und Artikel 14 erwähnten Fällen entscheidet ein Aufnahmemitgliedstaat, ob er die Qualifikationen des Inhabers anerkennt oder diesem **innerhalb des in Artikel 4d Absatz 5 (neu) festgelegten Zeitraums** nach Eingang der Gültigkeitserklärung des vom Herkunftsmitgliedstaat übermittelten Europäischen Berufsausweises Ausgleichsmaßnahmen auferlegt. Hat der Aufnahmemitgliedstaat berechnete Zweifel, so kann er vom Herkunftsmitgliedstaat weitere Informationen anfordern. Dieses Ersuchen führt nicht zur Aussetzung der Frist **gemäß Artikel 4d Absatz 5 (neu)**.

Or. en

Änderungsantrag 295 **Constance Le Grip**

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 4d – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. In den in Artikel 7 Absatz 4 und Artikel 14 erwähnten Fällen entscheidet ein Aufnahmemitgliedstaat, ob er die Qualifikationen des Inhabers anerkennt oder diesem binnen **zwei Monaten** nach Eingang der Gültigkeitserklärung des vom Herkunftsmitgliedstaat übermittelten Europäischen Berufsausweises Ausgleichsmaßnahmen auferlegt. Hat der Aufnahmemitgliedstaat berechnigte Zweifel, so kann er vom Herkunftsmitgliedstaat weitere Informationen anfordern. Dieses Ersuchen **führt nicht** zur Aussetzung der Frist **von zwei Monaten**.

Geänderter Text

3. In den in Artikel 7 Absatz 4 und Artikel 14 erwähnten Fällen entscheidet ein Aufnahmemitgliedstaat, ob er die Qualifikationen des Inhabers anerkennt oder diesem binnen **acht Wochen** nach Eingang der Gültigkeitserklärung des vom Herkunftsmitgliedstaat übermittelten Europäischen Berufsausweises Ausgleichsmaßnahmen auferlegt. Hat der Aufnahmemitgliedstaat berechnigte Zweifel, so kann er vom Herkunftsmitgliedstaat weitere Informationen anfordern. **Bei Gesundheitsberufen kann** dieses Ersuchen zur Aussetzung der **achtwöchigen** Frist **für zwei Wochen führen. Der Herkunftsmitgliedstaat antwortet innerhalb einer Woche**.

(Buchstabe d)

Or. en

Begründung

Für die Gesundheitsberufe sollten die Fristen in der ersten Phase der Umsetzung des Systems verlängert werden, um das reibungslose Funktionieren des Systems sicherzustellen. Der Herkunftsmitgliedstaat sollte verpflichtet sein, auf die Anfrage des Aufnahmemitgliedstaats innerhalb kurzer Zeit zu antworten, und die achtwöchige Frist sollte bei vorliegender begründeter Zweifel für zwei Wochen ausgesetzt werden.

Änderungsantrag 296

Anja Weisgerber, Sabine Verheyen, Birgit Collin-Langen

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 4d – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. In den in Artikel 7 Absatz 4 und Artikel 14 erwähnten Fällen entscheidet ein

Geänderter Text

3. In den in Artikel 7 Absatz 4 und Artikel 14 erwähnten Fällen entscheidet ein

Aufnahmemitgliedstaat, ob er die Qualifikationen des Inhabers anerkennt oder diesem binnen **zwei Monaten** nach Eingang der Gültigkeitserklärung des vom Herkunftsmitgliedstaat übermittelten Europäischen Berufsausweises Ausgleichsmaßnahmen auferlegt. Hat der Aufnahmemitgliedstaat berechtigte Zweifel, so kann er vom Herkunftsmitgliedstaat weitere Informationen anfordern. **Dieses Ersuchen führt nicht zur Aussetzung der Frist von zwei Monaten.**

Aufnahmemitgliedstaat, ob er die Qualifikationen des Inhabers anerkennt oder diesem binnen **8 Wochen** nach Eingang der Gültigkeitserklärung des vom Herkunftsmitgliedstaat übermittelten Europäischen Berufsausweises Ausgleichsmaßnahmen auferlegt. Hat der Aufnahmemitgliedstaat berechtigte Zweifel, so kann er vom Herkunftsmitgliedstaat weitere Informationen anfordern.

Or. de

Änderungsantrag 297
Christel Schaldemose

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 4d – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5. Trifft der Aufnahmemitgliedstaat eine Entscheidung nicht binnen der in den Absätzen 2 und 3 festgelegten Fristen oder fordert er weitere Informationen nicht binnen einem Monat nach Eingang des vom Herkunftsmitgliedstaat übermittelten Europäischen Berufsausweises, gilt der Europäische Berufsausweis als vom Aufnahmemitgliedstaat als gültig anerkannt und als Anerkennung der Berufsqualifikation für den betreffenden im Aufnahmemitgliedstaat reglementierten Beruf.

entfällt

Or. en

Begründung

Die vorgeschlagene Bestimmung wird unvorhergesehene und weitreichende Folgen haben.

Änderungsantrag 298
Heide Rühle

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 4d – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5. Trifft der Aufnahmemitgliedstaat eine Entscheidung nicht binnen der in den Absätzen 2 und 3 festgelegten Fristen oder fordert er weitere Informationen nicht binnen einem Monat nach Eingang des vom Herkunftsmitgliedstaat übermittelten Europäischen Berufsausweises, gilt der Europäische Berufsausweis als vom Aufnahmemitgliedstaat als gültig anerkannt und als Anerkennung der Berufsqualifikation für den betreffenden im Aufnahmemitgliedstaat reglementierten Beruf. **entfällt**

Or. de

Begründung

Streichung der Genehmigungsfiktion aus Gründen der allgemeinen Sicherheit.

Änderungsantrag 299
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
2011/0435 (COD)
Artikel 4 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5. Trifft der Aufnahmemitgliedstaat eine Entscheidung nicht binnen der in den Absätzen 2 und 3 festgelegten Fristen oder fordert er weitere Informationen nicht binnen einem Monat nach Eingang des vom Herkunftsmitgliedstaat übermittelten Europäischen Berufsausweises, gilt der Europäische Berufsausweis als vom Aufnahmemitgliedstaat als gültig anerkannt und als Anerkennung der Berufsqualifikation für den betreffenden im Aufnahmemitgliedstaat reglementierten Beruf.

entfällt

Or. en

**Änderungsantrag 300
Emilie Turunen**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 4d – Absatz 5**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5. Trifft der Aufnahmemitgliedstaat eine Entscheidung nicht binnen der in den Absätzen 2 und 3 festgelegten Fristen oder fordert er weitere Informationen nicht binnen einem Monat nach Eingang des vom Herkunftsmitgliedstaat übermittelten Europäischen Berufsausweises, gilt der Europäische Berufsausweis als vom Aufnahmemitgliedstaat als gültig anerkannt und als Anerkennung der Berufsqualifikation für den betreffenden im Aufnahmemitgliedstaat reglementierten Beruf.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 301
Sari Essayah, Mitro Repo, Hannu Takkula

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 4d – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5. Trifft der Aufnahmemitgliedstaat eine Entscheidung nicht binnen der in den Absätzen 2 und 3 festgelegten Fristen oder fordert er weitere Informationen nicht binnen einem Monat nach Eingang des vom Herkunftsmitgliedstaat übermittelten Europäischen Berufsausweises, gilt der Europäische Berufsausweis als vom Aufnahmemitgliedstaat als gültig anerkannt und als Anerkennung der Berufsqualifikation für den betreffenden im Aufnahmemitgliedstaat reglementierten Beruf. **entfällt**

Or. fi

Begründung

Eine sogenannte stillschweigende Anerkennungsentscheidung kann für Kunden, die Gesundheitsleistungen in Anspruch nehmen, Risiken hervorrufen, die ihr Leben oder ihre Gesundheit betreffen.

Änderungsantrag 302
Mikael Gustafsson

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 4d – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5. Trifft der Aufnahmemitgliedstaat eine Entscheidung nicht binnen der in den Absätzen 2 und 3 festgelegten Fristen oder fordert er weitere Informationen nicht binnen einem Monat nach Eingang des vom Herkunftsmitgliedstaat übermittelten Europäischen Berufsausweises, gilt der Europäische Berufsausweis als vom Aufnahmemitgliedstaat als gültig anerkannt und als Anerkennung der Berufsqualifikation für den betreffenden im Aufnahmemitgliedstaat reglementierten Beruf.

entfällt

Or. en

Begründung

Siehe Artikel 4d Absatz 7

**Änderungsantrag 303
Emma McClarkin**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
COM(2011)0883
Artikel 4d – Absatz 5**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5. Trifft der Aufnahmemitgliedstaat eine Entscheidung nicht binnen der in den Absätzen 2 und 3 festgelegten Fristen oder fordert er weitere Informationen nicht binnen *einem Monat* nach Eingang des vom *Herkunftsmitgliedstaat* übermittelten Europäischen Berufsausweises, gilt der Europäische Berufsausweis als vom Aufnahmemitgliedstaat als gültig anerkannt und als Anerkennung der Berufsqualifikation für den betreffenden

5. Trifft der Aufnahmemitgliedstaat eine Entscheidung nicht binnen der in den Absätzen 2 und 3 festgelegten Fristen oder fordert er weitere Informationen nicht binnen *einen Monats* nach Eingang des vom *Herkunftsmitgliedstaat* übermittelten Europäischen Berufsausweises, gilt der Europäische Berufsausweis als vom Aufnahmemitgliedstaat ***vorübergehend*** als gültig anerkannt und als Anerkennung der Berufsqualifikation für den betreffenden

im Aufnahmemitgliedstaat reglementierten Beruf.

im Aufnahmemitgliedstaat reglementierten Beruf.

Or. en

Änderungsantrag 304
Bernadette Vergnaud

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie 2005/36/CE
Artikel 4d – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Trifft der Aufnahmemitgliedstaat eine Entscheidung nicht binnen der in den Absätzen 2 und 3 festgelegten Fristen oder fordert er weitere Informationen nicht binnen **einem Monat** nach Eingang des vom *Herkunftsmitgliedstaat* übermittelten Europäischen Berufsausweises, gilt der Europäische Berufsausweis als vom Aufnahmemitgliedstaat als gültig anerkannt und als Anerkennung der Berufsqualifikation für den betreffenden im Aufnahmemitgliedstaat reglementierten Beruf.

Geänderter Text

5. Der Aufnahmemitgliedstaat bestätigt dem Antragsteller binnen fünf Werktagen den Erhalt des Antrags auf Gültigkeitserklärung des Europäischen Berufsausweises. Trifft der Aufnahmemitgliedstaat eine Entscheidung nicht binnen der in den Absätzen 2 und 3 festgelegten Fristen oder fordert er weitere Informationen nicht binnen **fünf Wochen** nach Eingang des vom *Herkunftsmitgliedstaat* übermittelten Europäischen Berufsausweises, gilt der Europäische Berufsausweis als vom Aufnahmemitgliedstaat als gültig anerkannt und als Anerkennung der Berufsqualifikation für den betreffenden im Aufnahmemitgliedstaat reglementierten Beruf, **wobei diese stillschweigende Anerkennung von Qualifikationen keine automatische Anerkennung des Rechts auf Berufsausübung darstellt.**

Or. fr

Änderungsantrag 305
Małgorzata Handzlik, Róża Gräfin von Thun und Hohenstein, Rafal Trzaskowski

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5

Vorschlag der Kommission

5. Trifft der Aufnahmemitgliedstaat eine Entscheidung nicht binnen der in den Absätzen 2 und 3 festgelegten Fristen oder fordert er weitere Informationen nicht binnen einem Monat nach Eingang des vom *Herkunftsmitgliedstaat* übermittelten Europäischen Berufsausweises, gilt der Europäische Berufsausweis als vom Aufnahmemitgliedstaat als gültig anerkannt und als Anerkennung der Berufsqualifikation für den betreffenden im Aufnahmemitgliedstaat reglementierten Beruf.

Geänderter Text

5. Der Aufnahmemitgliedstaat bestätigt dem Antragsteller binnen fünf Tagen den Erhalt des Antrags auf Gültigkeitserklärung des Europäischen Berufsausweises durch das Binnenmarktinformationssystem. Trifft der Aufnahmemitgliedstaat eine Entscheidung nicht binnen der in den Absätzen 2 und 3 festgelegten Fristen oder fordert er weitere Informationen nicht binnen einem Monat nach Eingang des vom *Herkunftsmitgliedstaat* übermittelten Europäischen Berufsausweises, gilt der Europäische Berufsausweis als vom Aufnahmemitgliedstaat als gültig anerkannt und als Anerkennung der Berufsqualifikation für den betreffenden im Aufnahmemitgliedstaat reglementierten Beruf.

Or. en

Änderungsantrag 306
Constance Le Grip

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 4d – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Trifft der Aufnahmemitgliedstaat eine Entscheidung nicht binnen der in den Absätzen 2 und 3 festgelegten Fristen oder fordert er weitere Informationen nicht binnen **einem Monat** nach Eingang des vom *Herkunftsmitgliedstaat* übermittelten Europäischen Berufsausweises, gilt der Europäische Berufsausweis als vom Aufnahmemitgliedstaat als gültig

Geänderter Text

5. Der Aufnahmemitgliedstaat bestätigt dem Antragsteller binnen fünf Tagen den Empfang des Antrags auf Gültigkeitserklärung des Europäischen Berufsausweises. Trifft der Aufnahmemitgliedstaat eine Entscheidung nicht binnen der in den Absätzen 2 und 3 festgelegten Fristen oder fordert er weitere Informationen nicht binnen **fünf Wochen**

anerkannt und als Anerkennung der Berufsqualifikation für den betreffenden im Aufnahmemitgliedstaat reglementierten Beruf.

nach Eingang des vom *Herkunftsmitgliedstaat* übermittelten Europäischen Berufsausweises, gilt der Europäische Berufsausweis als vom Aufnahmemitgliedstaat als gültig anerkannt und als Anerkennung der Berufsqualifikation für den betreffenden im Aufnahmemitgliedstaat reglementierten Beruf.

Or. en

Änderungsantrag 307 **Olga Sehnalová**

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 4d – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5. *Trifft der* Aufnahmemitgliedstaat *eine Entscheidung nicht binnen der in den Absätzen 2 und 3 festgelegten Fristen oder fordert er weitere Informationen nicht binnen einem Monat nach* Eingang des vom *Herkunftsmitgliedstaat übermittelten* Europäischen Berufsausweises, *gilt der Europäische Berufsausweis als vom Aufnahmemitgliedstaat als gültig anerkannt und als Anerkennung der Berufsqualifikation für den betreffenden im Aufnahmemitgliedstaat reglementierten Beruf.*

5. *Der* Aufnahmemitgliedstaat *bestätigt dem Antragsteller binnen fünf Tagen den Eingang des Antrags auf Gültigkeitserklärung* des Europäischen Berufsausweises.

Or. cs

Begründung

Die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats ist verpflichtet, im Zuge des Anerkennungsverfahrens mit dem Antragsteller zu kommunizieren und ihn sowohl über die Anerkennung zu benachrichtigen als auch im Falle einer Verfahrensunterbrechung weitere Informationen von ihm anzufordern.

Änderungsantrag 308

Anja Weisgerber, Sabine Verheyen, Birgit Collin-Langen

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 4d – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Trifft der Aufnahmemitgliedstaat eine Entscheidung nicht binnen der in den Absätzen 2 und 3 festgelegten Fristen **oder fordert er weitere Informationen nicht binnen einem Monat** nach Eingang des vom Herkunftsmitgliedstaat übermittelten Europäischen Berufsausweises, gilt der Europäische Berufsausweis als vom Aufnahmemitgliedstaat als gültig anerkannt und als Anerkennung der Berufsqualifikation für den betreffenden im Aufnahmemitgliedstaat reglementierten Beruf.

Geänderter Text

5. Trifft der Aufnahmemitgliedstaat eine Entscheidung nicht binnen der in den Absätzen 2 und 3 festgelegten Fristen nach Eingang des vom Herkunftsmitgliedstaat übermittelten Europäischen Berufsausweises, gilt der Europäische Berufsausweis als vom Aufnahmemitgliedstaat als gültig anerkannt und als Anerkennung der Berufsqualifikation für den betreffenden im Aufnahmemitgliedstaat reglementierten Beruf. **Fordert der Aufnahmemitgliedstaat weitere Informationen, so führt dies zu einer Aussetzung der Frist, welche jedoch nicht länger als vier Wochen sein darf.**

Or. de

Änderungsantrag 309

Roberta Angelilli, Lara Comi, Marco Scurria

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 4d – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Trifft der Aufnahmemitgliedstaat eine Entscheidung nicht binnen der in den Absätzen 2 und 3 festgelegten Fristen oder fordert er weitere Informationen nicht **binnen einem Monat** nach Eingang des vom *Herkunftsmitgliedstaat* übermittelten Europäischen Berufsausweises, gilt der Europäische Berufsausweis als vom

Geänderter Text

5. Trifft der Aufnahmemitgliedstaat eine Entscheidung nicht binnen der in den Absätzen 2 und 3 festgelegten Fristen oder fordert er weitere Informationen nicht **innerhalb einer angemessenen Frist** nach Eingang des vom *Herkunftsmitgliedstaat* übermittelten Europäischen Berufsausweises, gilt der Europäische

Aufnahmemitgliedstaat als gültig anerkannt und als Anerkennung der Berufsqualifikation für den betreffenden im Aufnahmemitgliedstaat reglementierten Beruf.

Berufsausweis als vom Aufnahmemitgliedstaat als **für maximal zwei Monate** gültig anerkannt und **gilt** als Anerkennung der Berufsqualifikation für den betreffenden im Aufnahmemitgliedstaat reglementierten Beruf.

Or. it

Änderungsantrag 310
Franz Obermayr

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 4d – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Trifft der Aufnahmemitgliedstaat eine Entscheidung nicht binnen der **in den Absätzen 2 und 3 festgelegten** Fristen oder fordert er weitere Informationen nicht binnen **einem Monat** nach Eingang des vom *Herkunftsmitgliedstaat* übermittelten Europäischen Berufsausweises, gilt der Europäische Berufsausweis als vom Aufnahmemitgliedstaat als gültig anerkannt und als Anerkennung der Berufsqualifikation für den betreffenden im Aufnahmemitgliedstaat reglementierten Beruf.

Geänderter Text

5. Trifft der Aufnahmemitgliedstaat eine Entscheidung nicht binnen der Fristen oder fordert er weitere Informationen nicht binnen **dreier Monate** nach Eingang des vom *Herkunftsmitgliedstaat* übermittelten Europäischen Berufsausweises, gilt der Europäische Berufsausweis als vom Aufnahmemitgliedstaat als gültig anerkannt und als Anerkennung der Berufsqualifikation für den betreffenden im Aufnahmemitgliedstaat reglementierten Beruf. **Richtlinie 98/5/EU über die Niederlassung von Rechtsanwälten und die Richtlinie 77/249/EWG über die Dienstleistungen von Rechtsanwälten sollten jedoch Vorrang vor dieser Bestimmung haben.**

Or. en

Änderungsantrag 311
Anja Weisgerber, Sabine Verheyen, Birgit Collin-Langen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 (neu)
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 4d – Absatz 5 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5a. Die Bestimmungen des Artikels 4d Absatz 5 Satz 1 finden keine Anwendung auf Berufe, die die Patientensicherheit berühren.

Or. de

Änderungsantrag 312
Sari Essayah, Mitro Repo, Hannu Takkula

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 (neu)
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 4d – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

7a. Wenn ein Beruf oder eine zu einem Beruf führende Ausbildung im Herkunftsmitgliedstaat nicht reglementiert ist, prüft die zuständige Behörde dieses Mitgliedstaats soweit wie möglich, dass der Bewerber eine rechtmäßige juristische Person ist und dass die eingereichten Unterlagen echt und vollständig sind.

Or. fi

Änderungsantrag 313
Emilie Turunen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 (neu)
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 4d – Absatz 8 (neu)

Die Mitgliedstaaten können die Bestimmungen dieses Artikels auf die vorübergehende Erbringung von Dienstleistungen für Berufe anwenden, die nicht unter Artikel 7 Absatz 4 fallen, wenn Gründe des überwiegenden Allgemeininteresses vorliegen. Diese Maßnahme sollte begründet, verhältnismäßig und nichtdiskriminierend sein. Die Mitgliedstaaten sollten ihre Entscheidungen der Kommission mitteilen, die sie veröffentlicht.

Or. en

**Änderungsantrag 314
Emma McClarkin**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 4e – Absatz 1**

1. Die zuständigen Behörden der Herkunfts- und Aufnahmemitgliedstaaten **aktualisieren** rechtzeitig die entsprechende IMI-Datei mit Angaben *über* das Vorliegen disziplinarischer oder strafrechtlicher Sanktionen oder über sonstige schwerwiegende, genau bestimmte Sachverhalte, die sich auf die Ausübung der in dieser Richtlinie erfassten Tätigkeiten des Inhabers des Europäischen Berufsausweises auswirken könnten. Zu diesen Aktualisierungen gehört auch das Löschen von Informationen, die nicht mehr benötigt werden. Der Inhaber des Europäischen Berufsausweises und die mit der entsprechenden IMI-Datei befassten zuständigen Behörden werden von den betreffenden zuständigen Behörden über

1. **Unbeschadet der Unschuldsvermutung aktualisieren** die zuständigen Behörden der Herkunfts- und Aufnahmemitgliedstaaten rechtzeitig die entsprechende IMI-Datei mit Angaben *über* das Vorliegen disziplinarischer oder strafrechtlicher Sanktionen oder über sonstige schwerwiegende, genau bestimmte Sachverhalte, die sich auf die Ausübung der in dieser Richtlinie erfassten Tätigkeiten des Inhabers des Europäischen Berufsausweises auswirken könnten. Zu diesen Aktualisierungen gehört auch das Löschen von Informationen, die nicht mehr benötigt werden. Der Inhaber des Europäischen Berufsausweises und die mit der entsprechenden IMI-Datei befassten zuständigen Behörden werden von den

etwaige Aktualisierungen informiert.

betreffenden zuständigen Behörden über etwaige Aktualisierungen informiert.

Or. en

Änderungsantrag 315
Emilie Turunen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 4e – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die zuständigen Behörden der Herkunfts- und Aufnahmemitgliedstaaten aktualisieren rechtzeitig die entsprechende IMI-Datei mit Angaben *über* das Vorliegen disziplinarischer oder strafrechtlicher Sanktionen oder über sonstige schwerwiegende, genau bestimmte Sachverhalte, die sich auf die Ausübung der in dieser Richtlinie erfassten Tätigkeiten des Inhabers des Europäischen Berufsausweises auswirken könnten. Zu diesen Aktualisierungen gehört auch das Löschen von Informationen, die nicht mehr benötigt werden. Der Inhaber des Europäischen Berufsausweises und die mit der entsprechenden IMI-Datei befassten zuständigen Behörden werden von den betreffenden zuständigen Behörden über etwaige Aktualisierungen informiert.

Geänderter Text

1. Die zuständigen Behörden der Herkunfts- und Aufnahmemitgliedstaaten aktualisieren rechtzeitig die entsprechende IMI-Datei mit Angaben *über* das Vorliegen disziplinarischer oder strafrechtlicher Sanktionen oder über sonstige schwerwiegende, genau bestimmte Sachverhalte, ***einschließlich Entscheidungen gemäß Artikel 56 Buchstabe a***, die sich auf die Ausübung der in dieser Richtlinie erfassten Tätigkeiten des Inhabers des Europäischen Berufsausweises auswirken könnten. Zu diesen Aktualisierungen gehört auch das Löschen von Informationen, die nicht mehr benötigt werden. Der Inhaber des Europäischen Berufsausweises und die mit der entsprechenden IMI-Datei befassten zuständigen Behörden werden von den betreffenden zuständigen Behörden über etwaige Aktualisierungen informiert.

Or. en

Änderungsantrag 316
Mikael Gustafsson

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5

Vorschlag der Kommission

1. Die zuständigen Behörden der Herkunfts- und Aufnahmemitgliedstaaten aktualisieren rechtzeitig die entsprechende IMI-Datei mit Angaben *über* das Vorliegen disziplinarischer oder strafrechtlicher Sanktionen oder über sonstige schwerwiegende, genau bestimmte Sachverhalte, die sich auf die Ausübung der in dieser Richtlinie erfassten Tätigkeiten des Inhabers des Europäischen Berufsausweises auswirken könnten. Zu diesen Aktualisierungen gehört auch das Löschen von Informationen, **die** nicht mehr **benötigt werden**. Der Inhaber des Europäischen Berufsausweises und die mit der entsprechenden IMI-Datei befassten zuständigen Behörden werden von den betreffenden zuständigen Behörden über etwaige Aktualisierungen informiert.

Geänderter Text

1. Die zuständigen Behörden der Herkunfts- und Aufnahmemitgliedstaaten aktualisieren rechtzeitig die entsprechende IMI-Datei mit **auf einer vorherigen Entscheidung eines Gerichts oder einer zuständigen Behörde, einem Berufsangehörigen die Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit zu untersagen, beruhenden** Angaben *über* das Vorliegen disziplinarischer oder strafrechtlicher Sanktionen oder über sonstige schwerwiegende, genau bestimmte Sachverhalte, die sich auf die Ausübung der in dieser Richtlinie erfassten Tätigkeiten des Inhabers des Europäischen Berufsausweises auswirken könnten. Zu diesen Aktualisierungen gehört auch das Löschen von Informationen, **jedoch nur, sofern dies für die Empfängerbehörde notwendig ist, um angemessen tätig zu werden, oder wenn das Verbot** nicht mehr **gilt**. Der Inhaber des Europäischen Berufsausweises und die mit der entsprechenden IMI-Datei befassten zuständigen Behörden werden von den betreffenden zuständigen Behörden über etwaige Aktualisierungen informiert.

Or. en

Änderungsantrag 317
Mikael Gustafsson

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 (neu)
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 4e – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1 a. Der Inhalt der Aktualisierung sollte

sich beschränken auf a) die Angabe, ob dem Berufsangehörigen die Ausübung seiner Tätigkeit untersagt wurde, b) die Angabe, ob es sich um ein vorübergehendes oder endgültiges Verbot handelt, c) die Angabe, für welchen Zeitraum das Verbot gilt, und d) die Nennung der zuständigen Behörde, die die Entscheidung getroffen hat.

Or. en

Änderungsantrag 318
Heide Rühle

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 4e – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Der Zugang zu den Informationen in der IMI-Datei wird gemäß der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates(**) auf die zuständigen Behörden des Herkunfts- und des Aufnahmemitgliedstaats **und den Inhaber des Europäischen Berufsausweises** beschränkt.

Geänderter Text

2. Der Zugang zu den Informationen in der IMI-Datei wird gemäß der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates(**) auf die zuständigen Behörden des Herkunfts- und des Aufnahmemitgliedstaats beschränkt.

Or. de

Begründung

Das Binnenmarktinformationssystem ist ein Instrument zur Kommunikation zwischen Behörden. Dritte, wie etwa der Antragssteller, sollten keinen Zugang zum IMI haben. Siehe Gutachten des Europäischen Datenschutzbeauftragten.

Änderungsantrag 319
Heide Rühle

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 4e – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die in den Europäischen Berufsausweis aufgenommenen Angaben beschränken sich auf die Daten, die zur Überprüfung des Rechts des Inhabers auf die Ausübung des Berufs, für den der Ausweis ausgestellt wurde, erforderlich sind, insbesondere Vorname, Nachname, Geburtstag und -ort, Beruf, anwendbare Regelung, beteiligte zuständige Behörden, Ausweisnummer, Sicherheitsmerkmale, Bezug auf ein gültiges Identitätsdokument.

Geänderter Text

4. Die in den Europäischen Berufsausweis aufgenommenen Angaben beschränken sich auf die Daten, die zur Überprüfung des Rechts des Inhabers auf die Ausübung des Berufs, für den der Ausweis ausgestellt wurde, erforderlich sind, insbesondere Vorname, Nachname, Geburtstag und -ort, Beruf, ***Nachweis über die Ausbildung (gemäß Artikel 49a dieser Richtlinie), Nachweis über Berufserfahrung,*** anwendbare Regelung, beteiligte zuständige Behörden, Ausweisnummer, Sicherheitsmerkmale, Bezug auf ein gültiges Identitätsdokument.

Or. de

Änderungsantrag 320
Constance Le Grip

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 4e – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die in den Europäischen Berufsausweis aufgenommenen Angaben beschränken sich auf die Daten, die zur Überprüfung des Rechts des Inhabers auf die Ausübung des Berufs, für den der Ausweis ausgestellt wurde, erforderlich sind, insbesondere Vorname, Nachname, Geburtstag und -ort, ***Beruf***, anwendbare Regelung, beteiligte zuständige Behörden, Ausweisnummer, Sicherheitsmerkmale, Bezug auf ein gültiges Identitätsdokument.

Geänderter Text

4. Die in den Europäischen Berufsausweis aufgenommenen Angaben beschränken sich auf die Daten, die zur Überprüfung ***der beruflichen Eignung und*** des Rechts des Inhabers auf die Ausübung des Berufs, für den der Ausweis ausgestellt wurde, erforderlich sind, insbesondere Vorname, Nachname, Geburtstag und -ort, ***Bezeichnung der Berufsqualifikationen,*** anwendbare Regelung, beteiligte zuständige Behörden, Ausweisnummer, Sicherheitsmerkmale, Bezug auf ein

gültiges Identitätsdokument.

Or. en

Begründung

Der Europäische Berufsausweis muss Angaben enthalten, die für seine (potenziellen) künftigen Nutzer im Hinblick auf seinen Inhaber relevant sind. Daher ist eine nähere Beschreibung wesentlich.

Änderungsantrag 321
Bernadette Vergnaud

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 4 e – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die in den Europäischen Berufsausweis aufgenommenen Angaben beschränken sich auf die Daten, die zur Überprüfung des Rechts des Inhabers auf die Ausübung des Berufs, für den der Ausweis ausgestellt wurde, erforderlich sind, insbesondere Vorname, Nachname, Geburtstag und -ort, Beruf, anwendbare Regelung, beteiligte zuständige Behörden, Ausweisnummer, Sicherheitsmerkmale, Bezug auf ein gültiges Identitätsdokument.

Geänderter Text

4. Die in den Europäischen Berufsausweis aufgenommenen Angaben beschränken sich auf die Daten, die zur Überprüfung des Rechts des Inhabers auf die Ausübung des Berufs, für den der Ausweis ausgestellt wurde, erforderlich sind, insbesondere Vorname, Nachname, Geburtstag und -ort, Beruf, **Qualifikationen**, anwendbare Regelung, beteiligte zuständige Behörden, Ausweisnummer, Sicherheitsmerkmale, Bezug auf ein gültiges Identitätsdokument.

Or. fr

Änderungsantrag 322
Malgorzata Handzlik, Róża Gräfin von Thun und Hohenstein, Rafał Trzaskowski

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 4e – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass der Inhaber eines Europäischen Berufsausweises jederzeit berechtigt ist, die Berichtigung, Löschung und Sperrung seiner Datei im Binnenmarktinformationssystem zu verlangen, und dass er über dieses Recht zum Zeitpunkt der Ausstellung **des Ausweises informiert sowie alle zwei Jahre nach der Ausstellung seines Europäischen Berufsausweises daran erinnert** wird.

Geänderter Text

5. Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass der Inhaber eines Europäischen Berufsausweises jederzeit berechtigt ist, die Berichtigung, Löschung und Sperrung seiner Datei im Binnenmarktinformationssystem zu verlangen, und dass er über dieses Recht zum Zeitpunkt der Ausstellung seines Europäischen Berufsausweises **informiert** wird.

Or. en

Änderungsantrag 323
Emma McClarkin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
COM(2011)0883
Artikel 4e – Absatz 7 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die **Mitgliedstaaten** bestimmen, dass Arbeitgeber, Kunden, Patienten und andere Interessenträger die Echtheit und Gültigkeit eines ihnen vom Inhaber vorgelegten Europäischen Berufsausweises unbeschadet der Absätze 2 und 3 prüfen können.

Geänderter Text

Die **Herkunftsmitgliedstaaten können** bestimmen, dass Arbeitgeber, Kunden, Patienten und andere Interessenträger die Echtheit und Gültigkeit eines ihnen vom Inhaber vorgelegten Europäischen Berufsausweises unbeschadet der Absätze 2 und 3 prüfen können.

Or. en

Änderungsantrag 324
Heide Rühle

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5

Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 4e – Absatz 7 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Kommission nimmt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der Bedingungen für den Zugang zur IMI-Datei, die technischen Mittel und die Verfahren für die im ersten Unterabsatz erwähnte Prüfung an. Die Durchführungsrechtsakte werden nach dem **Beratungsverfahren** gemäß Artikel 58 erlassen.

Geänderter Text

Die Kommission nimmt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der Bedingungen für den Zugang zur IMI-Datei, die technischen Mittel und die Verfahren für die im ersten Unterabsatz erwähnte Prüfung an. Die Durchführungsrechtsakte werden nach dem **Prüfverfahren** gemäß Artikel 58 erlassen.

Or. de

Änderungsantrag 325
Emilie Turunen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 4e – Absatz 7 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Kommission nimmt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der Bedingungen für den Zugang zur IMI-Datei, die technischen Mittel und die Verfahren für die im ersten Unterabsatz erwähnte Prüfung an. Die Durchführungsrechtsakte werden nach dem **Beratungsverfahren** gemäß Artikel 58 erlassen.

Geänderter Text

Die Kommission nimmt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der Bedingungen für den Zugang zur IMI-Datei, die technischen Mittel und die Verfahren für die im ersten Unterabsatz erwähnte Prüfung an. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem **Prüfungsverfahren** gemäß Artikel 58 erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 326
Mikael Gustafsson

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5

Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 4f

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 4f

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 327
Mikael Gustafsson

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 4 f

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Partieller Zugang

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 328
Mikael Gustafsson

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 4 f - Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**1. Die zuständige Behörde des
Aufnahmemitgliedstaats gewährt
partiellen Zugang zu einer Berufstätigkeit
im Hoheitsgebiet dieses Staates, sofern
folgende Bedingungen erfüllt sind:**

entfällt

**(a) die Unterschiede zwischen der
rechtmäßig ausgeübten Berufstätigkeit im
Herkunftsmitgliedstaat und dem
reglementierten Beruf im
Aufnahmemitgliedstaat sind so groß, dass
die Anwendung von**

Ausgleichsmaßnahmen eigentlich der Anforderung an den Antragsteller gleichkäme, das vollständige Ausbildungsprogramm im Aufnahmemitgliedstaat zu durchlaufen, um Zugang zum ganzen reglementierten Beruf im Aufnahmemitgliedstaat zu erlangen;

(b) die Berufstätigkeit lässt sich objektiv von anderen im Aufnahmemitgliedstaat unter den reglementierten Beruf fallenden Tätigkeiten trennen.

Für die Zwecke von Buchstabe b gilt eine Tätigkeit als trennbar, wenn sie im Herkunftsmitgliedstaat als eigenständige Tätigkeit ausgeübt werden kann.

Or. en

Änderungsantrag 329
Constance Le Grip

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 4f – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats gewährt partiellen Zugang zu einer Berufstätigkeit im Hoheitsgebiet dieses Staates, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

Geänderter Text

1. Die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats gewährt **auf Einzelfallbasis** partiellen Zugang zu einer Berufstätigkeit im Hoheitsgebiet dieses Staates, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

Or. en

Begründung

Der partielle Zugang sollte von der zuständigen Behörde nur auf Einzelfallbasis gewährt werden. Dies bedeutet, dass jeder Antrag für sich geprüft werden sollte.

Änderungsantrag 330
Konstantinos Poupakis, Sylvana Rapti

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 4 f – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. **Die** zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats **gewährt** partiellen Zugang zu einer Berufstätigkeit im Hoheitsgebiet dieses Staates, **sofern** folgende Bedingungen erfüllt **sind**:

Geänderter Text

1. **Wenn die** zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats partiellen Zugang zu einer Berufstätigkeit im Hoheitsgebiet dieses Staates **gewährt, müssen** folgende Bedingungen erfüllt **sein**:

Or. el

Begründung

Die Mitgliedstaaten müssen aus Gründen der Gesundheit und öffentlichen Sicherheit, aber auch aus anderen Gründen überprüfen, in welchen Berufen sie einen partiellen Zugang gewähren können.

Änderungsantrag 331
Robert Rochefort

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 4 f – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats gewährt partiellen Zugang zu einer Berufstätigkeit im Hoheitsgebiet dieses Staates, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

Geänderter Text

1. Die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats gewährt **nach Konsultation der repräsentativen Akteure** partiellen Zugang zu einer Berufstätigkeit im Hoheitsgebiet dieses Staates, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

Or. fr

Änderungsantrag 332
Mikael Gustafsson

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 4f – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) die Unterschiede zwischen der rechtmäßig ausgeübten Berufstätigkeit im Herkunftsmitgliedstaat und dem reglementierten Beruf im Aufnahmemitgliedstaat sind so groß, dass die Anwendung von Ausgleichsmaßnahmen eigentlich der Anforderung an den Antragsteller gleichkäme, das vollständige Ausbildungsprogramm im Aufnahmemitgliedstaat zu durchlaufen, um Zugang zum ganzen reglementierten Beruf im Aufnahmemitgliedstaat zu erlangen;

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 333
Olga Sehnalová

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 (neu)
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 4f – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) der Berufsangehörige ist voll qualifiziert, im Herkunftsmitgliedstaat die berufliche Tätigkeit auszuüben, für die im Aufnahmemitgliedstaat ein partieller Zugang gewährt wird;

Or. en

Begründung

Dies ist eine weitere Bedingung, unter der der Aufnahmemitgliedstaat den partiellen Zugang gewähren sollte.

Änderungsantrag 334
Barbara Weiler

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 (neu)
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 4f – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) der Berufsangehörige hat einen Antrag auf uneingeschränkten Zugang zu einem im Aufnahmemitgliedstaat reglementierten Beruf gestellt;

Or. en

Änderungsantrag 335
Emma McClarkin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 (neu)
COM(2011)0883
Artikel 4f – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) der Berufsangehörige ist voll qualifiziert, im Herkunftsmitgliedstaat die berufliche Tätigkeit auszuüben, für die im Aufnahmemitgliedstaat ein partieller Zugang gewährt wird;

Or. en

Änderungsantrag 336
Bernadette Vergnaud

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 (neu)
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 4f – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) der Berufsangehörige verfügt über eine abgeschlossene Qualifikation, um in seinem Herkunftsmitgliedstaat die berufliche Tätigkeit auszuüben, für die im Aufnahmemitgliedstaat der partielle Zugang gewährt werden kann;

Or. fr

Änderungsantrag 337
Robert Rochefort

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 (neu)
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 4 f – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) die Gewährung des partiellen Zugangs zu der beruflichen Tätigkeit, die die öffentliche Gesundheit, die Sicherheit oder die Gesundheitsüberwachung berührt, führt nicht zu einer Minderung der Qualität der im Aufnahmemitgliedstaat üblicherweise angebotenen Dienstleistung.

Or. fr

Änderungsantrag 338
Mikael Gustafsson

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5

Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***b) die Berufstätigkeit lässt sich objektiv
von anderen im Aufnahmemitgliedstaat
unter den reglementierten Beruf
fallenden Tätigkeiten trennen.*** ***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 339
Heide Rühle

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 4f – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***b) die Berufstätigkeit lässt sich objektiv
von anderen im Aufnahmemitgliedstaat
unter den reglementierten Beruf
fallenden Tätigkeiten trennen.*** ***entfällt***

Or. de

Begründung

Diese Regelung hätte zur Folge, dass das Herkunftsland über die Trennbarkeit von Berufen im Aufnahmestaat entscheiden könnte, dies widerspricht der Zielrichtung des EuGH-Urteils, dieses Urteil hatte nicht zum Ziel völlig neue Berufsbilder zu schaffen. Auch würde die Rechtssicherheit nicht gestärkt, vor allem für Verbraucher würde erhebliche Rechtsunsicherheit geschaffen.

Änderungsantrag 340
Heide Rühle

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5

Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 4f – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Für die Zwecke von Buchstabe b gilt eine Tätigkeit als trennbar, wenn sie im Herkunftsmitgliedstaat als eigenständige Tätigkeit ausgeübt werden kann. **entfällt**

Or. de

Begründung

Diese Regelung hätte zur Folge, dass das Herkunftsland über die Trennbarkeit von Berufen im Aufnahmestaat entscheiden könnte, dies widerspricht der Zielrichtung des EuGH-Urteils, dieses Urteil hatte nicht zum Ziel völlig neue Berufsbilder zu schaffen. Auch würde die Rechtssicherheit nicht gestärkt, vor allem für Verbraucher würde erhebliche Rechtsunsicherheit geschaffen.

Änderungsantrag 341

Andreas Schwab, Anja Weisgerber, Jürgen Creutzmann

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 4f – Absatz 1 – Buchstabe b – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Für die Zwecke von Buchstabe b gilt eine Tätigkeit als trennbar, wenn sie im Herkunftsmitgliedstaat als eigenständige Tätigkeit ausgeübt werden kann. **entfällt**

Or. de

Änderungsantrag 342

Mikael Gustafsson

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5

Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 4f – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Für die Zwecke von Buchstabe b gilt eine Tätigkeit als trennbar, wenn sie im Herkunftsmitgliedstaat als eigenständige Tätigkeit ausgeübt werden kann. ***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 343
Christel Schaldemose

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 4f – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Für die Zwecke von Buchstabe b gilt eine Tätigkeit als trennbar, wenn sie im Herkunftsmitgliedstaat als eigenständige Tätigkeit ausgeübt werden kann.

Für die Zwecke von Buchstabe b gilt eine Tätigkeit ***für die Behörden des Aufnahmemitgliedstaats*** als trennbar, wenn sie Herkunftsmitgliedstaat ***unter anderem*** als eigenständige Tätigkeit ausgeübt werden kann.

Or. en

Begründung

In der Rechtssache C-330/03 des Europäischen Gerichtshofs (Colegio), darin insbesondere Randnummer 37, wendet der Gerichtshof eine ausgewogenere und weniger kategorische Auslegung bezüglich des Urteils der Behörden des Aufnahmemitgliedstaats an.

Änderungsantrag 344
Constance Le Grip

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5

Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 4f – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Für die Zwecke von Buchstabe b gilt eine Tätigkeit als trennbar, wenn sie im Herkunftsmitgliedstaat als eigenständige Tätigkeit ausgeübt werden kann.

Geänderter Text

Für die Zwecke von Buchstabe b gilt eine Tätigkeit als trennbar, wenn sie im Herkunftsmitgliedstaat **des tatsächlichen Antragstellers** als eigenständige Tätigkeit ausgeübt werden kann.

Or. en

Begründung

Ein partieller Zugang zu einem Beruf kann einem Berufsangehörigen nur dann gewährt werden, wenn der Beruf in dem Herkunftsmitgliedstaat des Antragstellers existiert (keine virtuellen Tätigkeiten). Dieser Änderungsantrag ändert nichts an der Bedeutung des Textes, sollte jedoch diese Tatsache verdeutlichen.

Änderungsantrag 345
Emilie Turunen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 4f – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Für die Zwecke von Buchstabe b gilt eine Tätigkeit als trennbar, wenn sie im Herkunftsmitgliedstaat als eigenständige Tätigkeit ausgeübt werden kann.

Geänderter Text

Bei der Gesamtbewertung der Frage, ob eine Tätigkeit trennbar ist, sollte der Aufnahmemitgliedstaat unter anderem die Frage berücksichtigen, ob die berufliche Tätigkeit im Herkunftsmitgliedstaat als eigenständige Tätigkeit ausgeübt werden kann.

Or. en

Änderungsantrag 346
Mikael Gustafsson

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 4 f – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Der partielle Zugang kann verweigert werden, wenn diese Verweigerung durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses wie die öffentliche Gesundheit gerechtfertigt ist, sofern damit das angestrebte Ziel erreicht und nicht über das unbedingt Erforderliche hinausgegangen würde.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 347
Christel Schaldemose

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 4f – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Der partielle Zugang kann verweigert werden, wenn diese Verweigerung durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses **wie die öffentliche Gesundheit** gerechtfertigt ist, sofern damit das angestrebte Ziel erreicht und nicht über das **unbedingt** Erforderliche hinausgegangen würde.

2. Der partielle Zugang kann verweigert werden, wenn diese Verweigerung durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses gerechtfertigt ist, sofern damit das angestrebte Ziel erreicht und nicht über das Erforderliche hinausgegangen würde.

Or. en

Änderungsantrag 348
Othmar Karas, Andreas Schwab

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5

Vorschlag der Kommission

2. Der partielle Zugang kann verweigert werden, wenn diese Verweigerung durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses wie die öffentliche Gesundheit gerechtfertigt ist, sofern damit das angestrebte Ziel erreicht und nicht über das unbedingt Erforderliche hinausgegangen würde.

Geänderter Text

2. Der partielle Zugang kann verweigert werden, wenn diese Verweigerung durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses, wie die öffentliche Gesundheit **oder die geordnete Rechtspflege**, gerechtfertigt ist, sofern damit das angestrebte Ziel erreicht und nicht über das unbedingt Erforderliche hinausgegangen würde.

Or. en

Begründung

Einschlägigen Urteilen des EuGH zufolge kann die „geordnete Rechtspflege“ einen „zwingenden Grund des Allgemeininteresses“ darstellen. Da Notare und Rechtsanwälte in hohem Maße zur geordneten Rechtspflege beitragen, sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, den partiellen Zugang zu den vorstehenden Berufen zu verweigern.

Änderungsantrag 349
Heide Rühle

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 4f – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Der partielle Zugang kann verweigert werden, wenn diese Verweigerung durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses **wie die öffentliche Gesundheit** gerechtfertigt ist, sofern damit das angestrebte Ziel erreicht und nicht über das unbedingt Erforderliche hinausgegangen würde.

Geänderter Text

2. Der partielle Zugang kann verweigert werden, wenn diese Verweigerung durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses gerechtfertigt ist, sofern damit das angestrebte Ziel erreicht und nicht über das unbedingt Erforderliche hinausgegangen würde. **Der partielle Zugang gilt nicht für Angehörige der in den Artikeln 24, 25, 34, 35 und 44 geregelten Heilberufen einschließlich Fällen nach Art. 10 b).**

Änderungsantrag 350
Ildikó Gáll-Pelcz

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 4f – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Der partielle Zugang kann verweigert werden, wenn diese Verweigerung durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses wie **die öffentliche Gesundheit** gerechtfertigt ist, sofern damit das angestrebte Ziel erreicht und nicht über das unbedingt Erforderliche hinausgegangen würde.

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten können bestimmten Berufen den partiellen Zugang verweigern, wenn diese Verweigerung durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses wie **Gesundheitsschutz und Sicherheit** gerechtfertigt ist, sofern damit das angestrebte Ziel erreicht und nicht über das unbedingt Erforderliche hinausgegangen würde.

Änderungsantrag 351
Andreas Schwab

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 4f – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Der partielle Zugang kann verweigert werden, wenn diese Verweigerung durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses **wie die öffentliche Gesundheit** gerechtfertigt **ist**, sofern damit das angestrebte Ziel erreicht und nicht über das unbedingt Erforderliche hinausgegangen würde.

Geänderter Text

2. Die Mitgliedsstaaten können bestimmten Berufen den partiellen Zugang erlauben, es sei denn eine Verweigerung **ist** durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses gerechtfertigt, sofern damit das angestrebte Ziel erreicht und nicht über das unbedingt Erforderliche hinausgegangen würde.

Begründung

Die Rechtssicherheit im Aufnahmemitgliedsstaat geht vor. Gleichzeitig werden die Mitgliedsstaaten und Berufsverbände aufgrund des EU-weiten Fachkräftemangels, der sich in den kommenden Jahren wohl weiter verschärfen wird, dazu ermuntert, Konzepte zu entwickeln, wie der partielle Zugang besser und einfach ermöglicht werden kann.

Änderungsantrag 352
Cristian Silviu Buşoi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 4f – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Der partielle Zugang kann verweigert werden, wenn diese Verweigerung durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses wie die öffentliche Gesundheit gerechtfertigt ist, sofern damit das angestrebte Ziel erreicht und nicht über das unbedingt Erforderliche hinausgegangen würde.

Geänderter Text

2. Der partielle Zugang kann verweigert werden, wenn diese Verweigerung durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses wie die öffentliche Gesundheit gerechtfertigt ist, sofern damit das angestrebte Ziel erreicht und nicht über das unbedingt Erforderliche hinausgegangen würde. ***Für Berufe, in denen medizinische Dienstleistungen angeboten werden oder die in einer anderen Weise in Verbindung mit der öffentlichen Gesundheit stehen, wird kein partieller Zugang gewährt.***

Or. en

Begründung

Um die Sicherheit der Patienten zu wahren, sollte Angehörigen von Gesundheitsberufen kein partieller Zugang gewährt werden.

Änderungsantrag 353
Claudio Morganti, Matteo Salvini

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 4f – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Der partielle Zugang kann verweigert werden, wenn diese Verweigerung durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses wie die öffentliche Gesundheit gerechtfertigt ist, **sofern damit das angestrebte Ziel erreicht und nicht über das unbedingt Erforderliche hinausgegangen würde.**

Geänderter Text

2. Der partielle Zugang kann verweigert werden, wenn diese Verweigerung durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses wie die öffentliche Gesundheit, **die Sicherheit oder gegebenenfalls durch das Erfordernis der Kenntnis des kulturellen und ökologischen Erbes des Mitgliedstaates** gerechtfertigt ist.

Or. it

Begründung

Der partielle Zugang ist nicht mit Berufen vereinbar, die, um in angemessener Weise ausgeübt werden zu können und um den Bedürfnissen der Verbraucher gerecht zu werden, ein ausreichendes Wissen über das kulturelle und ökologische Erbe eines Mitgliedstaates voraussetzen.

Änderungsantrag 354
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
2011/0435 (COD)
Artikel 4f – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. **Der partielle Zugang kann verweigert werden, wenn diese Verweigerung durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses wie die öffentliche Gesundheit gerechtfertigt ist, sofern damit das angestrebte Ziel erreicht und nicht über das unbedingt Erforderliche hinausgegangen würde.**

Geänderter Text

2. **Für Berufe, in denen medizinische Dienstleistungen angeboten werden oder die in einer anderen Weise in Verbindung mit der öffentlichen Wohlfahrt stehen, wird kein partieller Zugang gewährt.**

Änderungsantrag 355

Małgorzata Handzlik, Róża Gräfin von Thun und Hohenstein, Rafał Trzaskowski

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 4f – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Der partielle Zugang kann verweigert werden, wenn diese Verweigerung durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses **wie die öffentliche Gesundheit** gerechtfertigt ist, sofern damit das angestrebte Ziel erreicht und nicht über das unbedingt Erforderliche hinausgegangen würde.

Geänderter Text

2. Der partielle Zugang kann verweigert werden, wenn diese Verweigerung durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses gerechtfertigt ist, sofern damit das angestrebte Ziel erreicht und nicht über das unbedingt Erforderliche hinausgegangen würde.

Änderungsantrag 356

Emma McClarkin

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5

COM(2011)0883

Artikel 4f – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Der partielle Zugang kann verweigert werden, wenn diese Verweigerung durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses **wie die öffentliche Gesundheit** gerechtfertigt ist, sofern damit das angestrebte Ziel erreicht und nicht über das unbedingt Erforderliche hinausgegangen würde.

Geänderter Text

2. Der partielle Zugang kann **von dem Mitgliedstaat** verweigert werden, wenn diese Verweigerung durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses gerechtfertigt ist, sofern damit das angestrebte Ziel erreicht und nicht über das unbedingt Erforderliche hinausgegangen würde.

Änderungsantrag 357
Robert Rochefort

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 4f – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Der partielle Zugang kann verweigert werden, wenn diese Verweigerung durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses **wie die öffentliche Gesundheit** gerechtfertigt ist, sofern damit das angestrebte Ziel erreicht und nicht über das unbedingt Erforderliche hinausgegangen würde.

Geänderter Text

2. Der partielle Zugang kann verweigert werden, wenn diese Verweigerung durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses gerechtfertigt ist, sofern damit das angestrebte Ziel erreicht und nicht über das unbedingt Erforderliche hinausgegangen würde.

Or. fr

Änderungsantrag 358
Constance Le Grip

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 4f – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Der partielle Zugang kann verweigert werden, wenn diese Verweigerung durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses **wie die öffentliche Gesundheit** gerechtfertigt ist, sofern damit das angestrebte Ziel erreicht und nicht über das unbedingt Erforderliche hinausgegangen würde.

Geänderter Text

2. Der partielle Zugang kann verweigert werden, wenn diese Verweigerung durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses **gemäß der Definition in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe n (neu)** gerechtfertigt ist, sofern damit das angestrebte Ziel erreicht und nicht über das unbedingt Erforderliche hinausgegangen würde.

Or. en

Begründung

Bei dem Begriff „zwingender Grund des Allgemeininteresses“ handelt es sich um einen bekannten Grundsatz, der die öffentliche Gesundheit, aber auch eine ganze Reihe anderer Bereiche umfasst. Eine ausführliche Erläuterung dessen, was unter das überwiegende Allgemeininteresses fällt, wurde in den Erwägungsgrund aufgenommen. Somit wird diese Bestimmung, wie vom Europäischen Parlament in seiner Entschließung von November 2011 gefordert, den Mitgliedstaaten die Rechtsgrundlage dafür bieten, den partiellen Zugang zu einem Beruf aus Gründen der öffentlichen Gesundheit zu verweigern.

Änderungsantrag 359 Emilie Turunen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 4f – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Der partielle Zugang **kann verweigert** werden, **wenn diese Verweigerung durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses wie die öffentliche Gesundheit** gerechtfertigt ist, **sofern damit das angestrebte Ziel erreicht und nicht über das unbedingt Erforderliche hinausgegangen würde.**

Geänderter Text

2. Der partielle Zugang **darf nicht für Gesundheitsberufe gewährt werden, die gemäß der Liste in Anhang V unter die automatische Anerkennung fallen. Darüber hinaus kann der partielle Zugang verweigert werden, wenn diese Verweigerung durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses** gerechtfertigt ist. **Diese Maßnahmen sollten begründet und verhältnismäßig sein.**

Or. en

Änderungsantrag 360 Anja Weisgerber, Sabine Verheyen, Birgit Collin-Langen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 4f – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Der partielle Zugang kann verweigert werden, wenn diese Verweigerung durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses **wie die öffentliche Gesundheit** gerechtfertigt ist, sofern damit das angestrebte Ziel erreicht und nicht über das unbedingt Erforderliche hinausgegangen würde.

Geänderter Text

2. Der partielle Zugang **wird nicht für die Heilberufe gewährt, die die Patientensicherheit berühren. Der partielle Zugang** kann verweigert werden, wenn diese Verweigerung durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses gerechtfertigt ist, sofern damit das angestrebte Ziel erreicht und nicht über das unbedingt Erforderliche hinausgegangen würde.

Or. de

Begründung

Aus Gründen der Patientensicherheit ist der partielle Zugang nicht auf die Heilberufe anwendbar. Für die Heilberufe, die der automatischen Anerkennung unterliegen, gelten ohnehin Mindestanforderungen an die Ausbildung, die in der vorliegenden Richtlinie festgelegt werden. Ein partieller Zugang zu diesen Berufen widerspricht somit dem Sinn der automatischen Anerkennung.

Änderungsantrag 361
Phil Prendergast

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 4 f – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Der partielle Zugang kann verweigert werden, wenn diese Verweigerung durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses wie die öffentliche Gesundheit gerechtfertigt ist, sofern damit das angestrebte Ziel erreicht und nicht über das unbedingt Erforderliche hinausgegangen würde.

Geänderter Text

2. Für Berufe, in denen medizinische Dienstleistungen angeboten werden oder die in einer anderen Weise in Verbindung mit der öffentlichen Gesundheit stehen, wird kein partieller Zugang gewährt.

Or. en

Änderungsantrag 362
Bernadette Vergnaud

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie 2005/36/EG
Art 4f – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. **Der partielle Zugang kann verweigert werden**, wenn diese Verweigerung durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses **wie die öffentliche Gesundheit gerechtfertigt ist**, sofern damit das angestrebte Ziel erreicht und nicht über das unbedingt Erforderliche hinausgegangen würde.

Geänderter Text

2. **Die Mitgliedstaaten können für bestimmte Berufe den partiellen Zugang verweigern**, wenn **sie** diese Verweigerung durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses **rechtfertigen können**, sofern damit das angestrebte Ziel erreicht und nicht über das unbedingt Erforderliche hinausgegangen würde. **Eine solche Maßnahme darf jedoch einer zuständigen Behörde nicht die Möglichkeit nehmen, den partiellen Zugang zu einer Berufstätigkeit in ermittelten speziellen Situationen auf Einzelfallbasis zu gewähren.**

Or. fr

Änderungsantrag 363
Pablo Arias Echeverría

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 4f – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Der partielle Zugang kann verweigert werden, wenn diese Verweigerung durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses wie die öffentliche Gesundheit gerechtfertigt ist, sofern damit das angestrebte Ziel erreicht und nicht über das unbedingt Erforderliche

Geänderter Text

2. Der partielle Zugang kann verweigert werden, wenn diese Verweigerung durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses wie die öffentliche Gesundheit gerechtfertigt ist, sofern damit das angestrebte Ziel erreicht und nicht über das unbedingt Erforderliche

hinausgegangen würde.

hinausgegangen würde. **Die Verweigerung muss von der zuständigen Behörde hinreichend begründet werden und ihr muss eine Konsultation des Herkunftsmitgliedstaats des Antragstellers auf partielle Anerkennung der Berufsqualifikation vorangehen.**

Or. es

Änderungsantrag 364
Constance Le Grip

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 (neu)
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 4f – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2 a. Eine solche ablehnende Entscheidung, die auf der Grundlage von Absatz 2 dieses Artikels erfolgt, muss der Kommission zuvor mitgeteilt werden.

Or. en

Begründung

Es muss sichergestellt werden, dass die Kommission über Entscheidungen zur Verweigerung des partiellen Zugangs und über die Gründe dafür informiert wird, damit sie die uneingeschränkte Umsetzung dieser Bestimmung sicherstellen kann.

Änderungsantrag 365
Constance Le Grip, Philippe Juvin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 (neu)
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 4f – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2 b. Für Berufe, die unter die

***automatische Anerkennung gemäß
Titel III Kapitel III und IIIa fallen, kann
niemals ein partieller Zugang gewährt
werden.***

Or. en

Begründung

Professions which benefit from automatic recognition on the basis of coordination of minimum training conditions (doctors, nurses, midwives, pharmacists, dental practitioners, veterinary surgeons, etc.) or common training principles should not be open to partial access. Indeed, one of the reasoning behind partial access is to answer to the lack of transparency on the scope of and the justifications for about 800 categories of regulated profession in the Union. However, a profession which benefit at the EU level of an automatic recognition is by definition not a profession which could be regarded as overregulated.

**Änderungsantrag 366
Mikael Gustafsson**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 4f – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***3. Anträge auf Niederlassung im
Aufnahmemitgliedstaat werden im Fall
einer Niederlassung im
Aufnahmemitgliedstaat gemäß Titel III
Kapitel I und IV geprüft.***

entfällt

Or. en

**Änderungsantrag 367
Emilie Turunen**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 4f – Absatz 4**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Anträge auf vorübergehende Erbringung von Dienstleistungen im Aufnahmemitgliedstaat betreffend Berufstätigkeiten, die die öffentliche Gesundheit und Sicherheit berühren, werden gemäß Titel II geprüft.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 368
Mikael Gustafsson

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 4 f – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Anträge auf vorübergehende Erbringung von Dienstleistungen im Aufnahmemitgliedstaat betreffend Berufstätigkeiten, die die öffentliche Gesundheit und Sicherheit berühren, werden gemäß Titel II geprüft.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 369
Franz Obermayr

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 4f – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Anträge auf vorübergehende Erbringung von Dienstleistungen im Aufnahmemitgliedstaat betreffend

4. Anträge auf vorübergehende Erbringung von Dienstleistungen im Aufnahmemitgliedstaat betreffend

Berufstätigkeiten, die die öffentliche Gesundheit und Sicherheit berühren, werden gemäß Titel II geprüft.

Berufstätigkeiten, die die öffentliche Gesundheit und Sicherheit **oder die geordnete Rechtspflege** berühren, werden gemäß Titel II geprüft.

Or. en

Änderungsantrag 370
Constance Le Grip

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 (neu)
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 4f – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4 a. In Anwendung der Absätze 3 und 4 dieses Artikels kann der partielle Zugang nie direkt vom Antragsteller beantragt werden und sollte immer auf die Verweigerung der uneingeschränkten Anerkennung der Qualifikationen folgen.

Or. en

Begründung

Der partielle Zugang sollte von der zuständigen Behörde nur als letzte Möglichkeit gewährt werden. Dies bedeutet, es sollte nicht möglich sein, direkt den partiellen Zugang zu einem Beruf zu beantragen.

Änderungsantrag 371
Mikael Gustafsson

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 4f – Absatz .5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5. Abweichend von Artikel 7 Absatz 4

entfällt

***Unterabsatz 6 und Artikel 52 Absatz 1
wird die Berufstätigkeit unter der
Berufsbezeichnung des
Herkunftsmitgliedstaats ausgeübt, sobald
partieller Zugang gewährt worden ist.***

Or. en

**Änderungsantrag 372
Emilie Turunen**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 (neu)
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 4.f – Absatz 5 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***5 a. Praktika sind nicht mit einem
partiellen Zugang gleichzusetzen, daher
gelten die Bestimmungen dieses Artikels
nicht für Praktika.***

Or. en

**Änderungsantrag 373
Barbara Weiler**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe a
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) für den Fall, dass sich der Dienstleister in einen anderen Mitgliedstaat begibt, wenn er diesen Beruf in einem oder mehreren Mitgliedstaaten mindestens zwei Jahre während der vorhergehenden zehn Jahre ausgeübt hat, sofern der Beruf im Niederlassungsmitgliedstaat nicht reglementiert ist.

b) für den Fall, dass sich der Dienstleister in einen anderen Mitgliedstaat begibt, wenn er diesen Beruf in einem oder mehreren ***anderen*** Mitgliedstaaten ***als demjenigen, in dem die Dienstleistung erbracht werden soll***, mindestens zwei Jahre während der vorhergehenden zehn Jahre ausgeübt hat, sofern der Beruf im Niederlassungsmitgliedstaat nicht

reglementiert ist.

Or. de

Änderungsantrag 374
Heide Rühle, Anja Weisgerber, Sabine Verheyen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe a
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) für den Fall, dass sich der Dienstleister in einen anderen Mitgliedstaat begibt, wenn er diesen Beruf in einem oder mehreren Mitgliedstaaten mindestens zwei Jahre während der vorhergehenden zehn Jahre ausgeübt hat, sofern der Beruf im Niederlassungsmitgliedstaat nicht reglementiert ist.

Geänderter Text

b) für den Fall, dass sich der Dienstleister in einen anderen Mitgliedstaat begibt, wenn er diesen Beruf in einem oder mehreren **anderen** Mitgliedstaaten **als demjenigen, in dem die Dienstleistung erbracht werden soll**, mindestens zwei Jahre während der vorhergehenden zehn Jahre ausgeübt hat, sofern der Beruf im Niederlassungsmitgliedstaat nicht reglementiert ist.

Or. de

Änderungsantrag 375
Bernadette Vergnaud

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe a
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) für den Fall, dass sich der Dienstleister in einen anderen Mitgliedstaat begibt, wenn er diesen Beruf in einem oder mehreren Mitgliedstaaten mindestens zwei Jahre während der vorhergehenden zehn Jahre ausgeübt hat, sofern der Beruf im Niederlassungsmitgliedstaat nicht

Geänderter Text

b) für den Fall, dass sich der Dienstleister in einen anderen Mitgliedstaat begibt, wenn er diesen Beruf in einem oder mehreren Mitgliedstaaten mindestens zwei Jahre während der vorhergehenden zehn Jahre **als Haupttätigkeit oder als regelmäßige saisonale Tätigkeit** ausgeübt

reglementiert ist.

hat, sofern der Beruf im
Niederlassungsmitgliedstaat nicht
reglementiert ist.

Or. fr

Änderungsantrag 376
Anna Hedh

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe a
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) der Beruf oder die Ausbildung zu
diesem Beruf ist reglementiert.

a) der Beruf oder die Ausbildung zu
diesem Beruf ist **im**
Aufnahmemitgliedstaat reglementiert.

Or. sv

Begründung

Das Gemeinte und deutlicher zum Ausdruck.

Änderungsantrag 377
Christel Schaldemose

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe a
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe bb

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***b) der Dienstleister begleitet den
Dienstleistungsempfänger, sofern der
Dienstleistungsempfänger sich
gewöhnlich im
Niederlassungsmitgliedstaat des
Dienstleisters aufhält und der Beruf nicht
in dem in Artikel 7 Absatz 4 erwähnten***

entfällt

Verzeichnis aufgeführt ist.

Or. en

Änderungsantrag 378
Robert Rochefort

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe a
Richtlinie 2005/36/CE
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*b) der Dienstleister begleitet den
Dienstleistungsempfänger, sofern der
Dienstleistungsempfänger sich
gewöhnlich im
Niederlassungsmitgliedstaat des
Dienstleisters aufhält und der Beruf nicht
in dem in Artikel 7 Absatz 4 erwähnten
Verzeichnis aufgeführt ist.*

entfällt

Or. fr

Änderungsantrag 379
Barbara Weiler

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe a
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) der Dienstleister begleitet den
Dienstleistungsempfänger, sofern der
Dienstleistungsempfänger sich gewöhnlich
im Niederlassungsmitgliedstaat des
Dienstleisters aufhält und der Beruf nicht
in dem in Artikel 7 Absatz 4 erwähnten
Verzeichnis aufgeführt ist.

b) der Dienstleister begleitet den
Dienstleistungsempfänger, sofern der
Dienstleistungsempfänger sich gewöhnlich
im Niederlassungsmitgliedstaat des
Dienstleisters aufhält, **die Dienstleistung
weder direkt noch indirekt für Empfänger
im Staat der Dienstleistungserbringung
bestimmt** und der Beruf nicht in dem in
Artikel 7 Absatz 4 erwähnten Verzeichnis

aufgeführt ist.

Or. de

Änderungsantrag 380
Andreas Schwab

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe a
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b b

Vorschlag der Kommission

b) der Dienstleister begleitet den Dienstleistungsempfänger, sofern der **Dienstleistungsempfänger sich gewöhnlich im Niederlassungsmitgliedstaat des Dienstleisters aufhält** und der Beruf nicht in dem in Artikel 7 Absatz 4 erwähnten Verzeichnis aufgeführt ist.

Geänderter Text

b) der Dienstleister begleitet den Dienstleistungsempfänger, sofern der **Dienstleister seine Dienstleistung auf dem Gebiet des Aufnahmemitgliedsstaates ausschließlich diesem Dienstleistungsempfänger erbringt** und der Beruf nicht in dem in Artikel 7 Absatz 4 erwähnten Verzeichnis aufgeführt ist.

Or. de

Begründung

Die im Kommissionsvorschlag vorgesehene Ausnahme sollte nicht darauf beschränkt sein, dass Dienstleistungsempfänger und Dienstleister sich gewöhnlich im selben Niederlassungsmitgliedstaat aufhalten. Denn insbesondere in Grenzregionen können sich Reisegruppen unterschiedlicher Nationalitäten mischen bzw. ein Reiseveranstalter kann aus praktischen Gründen einen Reiseleiter engagieren, der nicht im selben Mitgliedsstaat seinen Wohnsitz hat wie Mitglieder der Reisegruppe.

Änderungsantrag 381
Heide Rühle, Anja Weisgerber, Sabine Verheyen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe a
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) **der Dienstleister begleitet den Dienstleistungsempfänger, sofern der Dienstleistungsempfänger sich gewöhnlich im Niederlassungsmitgliedstaat des Dienstleisters aufhält** und der Beruf nicht in dem in Artikel 7 Absatz 4 erwähnten Verzeichnis aufgeführt ist.

Geänderter Text

b) **sofern die Dienstleistung weder direkt noch indirekt für Empfänger im Staat der Dienstleistungserbringung bestimmt** und der Beruf nicht in dem in Artikel 7 Absatz 4 erwähnten Verzeichnis aufgeführt ist.

Or. de

Änderungsantrag 382

Roberta Angelilli, Lara Comi, Marco Scurria

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe a

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 5 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) der Dienstleister begleitet den Dienstleistungsempfänger, sofern der Dienstleistungsempfänger sich gewöhnlich im Niederlassungsmitgliedstaat des Dienstleisters aufhält und der Beruf nicht in dem in Artikel 7 Absatz 4 erwähnten Verzeichnis aufgeführt ist.

Geänderter Text

b) der Dienstleister begleitet den Dienstleistungsempfänger, sofern der Dienstleistungsempfänger sich gewöhnlich im Niederlassungsmitgliedstaat des Dienstleisters aufhält und der Beruf nicht in dem in Artikel 7 Absatz 4 erwähnten Verzeichnis aufgeführt ist **und nicht Dienstleistungen als Fremdenführer betrifft**.

Or. it

Begründung

Der derzeitige Wortlaut ist auf den Beruf des Fremdenführers nicht anwendbar, da sich nicht kontrollieren lässt, dass ausschließlich Ansässige aus dem Herkunftsstaat des Dienstleisters in diesem Bereich tätig sind.

Änderungsantrag 383
Bernadette Vergnaud

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe a (neu)

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 5 – Absatz 1 – Unterabsatz 3 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten haben dennoch die Möglichkeit, die Ausübungsbedingung für bestimmte Berufe, die die Gesundheit oder die Sicherheit berühren, beizubehalten, wenn sie diese Bestimmungen mit zwingenden Gründen des Allgemeininteresses rechtfertigen können. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die Liste der betroffenen Berufe spätestens am (Zeitpunkt des Inkrafttretens der Richtlinie einfügen) und danach alle zwei Jahre.

Or. fr

Änderungsantrag 384
Claudio Morganti, Matteo Salvini

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe a a (neu)

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 5 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) Absatz 2 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

Der vorübergehende und gelegentliche Charakter der Dienstleistung wird im Einzelfall beurteilt, insbesondere anhand der Dauer, der Häufigkeit, der regelmäßigen Wiederkehr und der Kontinuität der Dienstleistung. Der Empfänger darf in dem Aufnahmemitgliedstaat jedes Jahr Dienstleistungen vorübergehender oder

Vorschlag der Kommission

4. Im Fall von Notaren sind die öffentlichen Urkunden und sonstige **des Siegels des Aufnahmemitgliedstaats bedürftende** Beglaubigungen von der Dienstleistungserbringung ausgeschlossen.“

Geänderter Text

4. Im Fall von Notaren sind die öffentlichen Urkunden und sonstige Beglaubigungen **oder andere Aufgaben der Rechtspflege** von der Dienstleistungserbringung ausgeschlossen.“

Or. en

Begründung

Die Verwendung des Siegels eines Mitgliedstaats ist auf das Hoheitsgebiet dieses Staates beschränkt und darf nicht auf der Grundlage der Dienstleistungsfreiheit ausgedehnt werden. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Frage der Festlegung authentischer Instrumente und ihrer gegenseitigen Anerkennung auf der Grundlage von Artikel 81 AEUV geregelt werden muss, fällt die Beschränkung für Notare unter die Rechtsprechung des EuGH. „Sonstige Beglaubigungen“ umfassen gesetzgeberische Tätigkeiten und Aufgaben der im Bereich Rechtspflege, die im Auftrag der Justizverwaltung eines Mitgliedstaates ausgeführt werden.

Änderungsantrag 387
Robert Rochefort, Marielle de Sarnez

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

‘

4. Im Fall von Notaren sind die öffentlichen Urkunden und sonstige des Siegels des Aufnahmemitgliedstaats bedürftende Beglaubigungen von der Dienstleistungserbringung ausgeschlossen.

’

Geänderter Text

entfällt

Or. fr

Änderungsantrag 388
Emilie Turunen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 a (neu)
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 7 – Absatz 4 – Punkt 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7a) Im Falle von aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses reglementierten Berufen, die nicht unter die automatische Anerkennung gemäß Titel III Kapitel III fallen, kann die zuständige Behörde im Aufnahmemitgliedstaat bei der erstmaligen Erbringung einer Dienstleistung die Berufsqualifikationen des Dienstleisters vor dieser ersten Erbringung überprüfen. Eine solche Nachprüfung ist nur möglich, wenn deren Zweck darin besteht, eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Gesundheit oder Sicherheit des Dienstleistungsempfängers, des Dienstleisters oder der Allgemeinheit aufgrund einer mangelnden Berufsqualifikation des Dienstleisters zu verhindern, und sofern sie nicht über das für diesen Zweck erforderliche Maß hinausgeht.

Or. en

Änderungsantrag 389
Christel Schaldemose

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe a – Ziffer i
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

e) im Fall von Berufen im Sicherheitssektor **und** im

e) im Fall von Berufen im Sicherheitssektor **oder** im

Gesundheitswesen der Nachweis, dass die Ausübung des Berufs weder vorübergehend noch endgültig untersagt wurde und keine Vorstrafen vorliegen, soweit der Mitgliedstaat diesen Nachweis von den eigenen Staatsangehörigen verlangt“.

Gesundheitswesen **oder im Fall von Berufen, die die tägliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen beinhalten**, der Nachweis, dass die Ausübung des Berufs weder vorübergehend noch endgültig untersagt wurde und keine Vorstrafen vorliegen, soweit der Mitgliedstaat diesen Nachweis von den eigenen Staatsangehörigen verlangt“.

Or. en

Änderungsantrag 390 **Emma McClarkin**

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe a – Ziffer ii

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 4f – Absatz 2 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

f) im Fall eines in Artikel 21 Absatz 1 erwähnten Ausbildungsnachweises und im Fall von Bescheinigungen über die erworbenen Rechte nach Artikel 23, 26, 27, 30, 33, 33a, 37, 39 und 43 ein Nachweis über Kenntnisse der **Sprache** des Aufnahmemitgliedstaats“.

Geänderter Text

f) **für Berufe, die die Patientensicherheit berühren**, im Fall eines in Artikel 21 Absatz 1 erwähnten Ausbildungsnachweises und im Fall von Bescheinigungen über die erworbenen Rechte nach Artikel 23, 26, 27, 30, 33, 33a, 37, 39 und 43 ein Nachweis über Kenntnisse der **Amtssprache oder einer der Amtssprachen** des Aufnahmemitgliedstaats“.

Or. en

Änderungsantrag 391 **Emilie Turunen**

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe a – Ziffer ii

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

f) im Fall eines in Artikel 21 Absatz 1 erwähnten Ausbildungsnachweises und im Fall von Bescheinigungen über die erworbenen Rechte nach Artikel 23, 26, 27, 30, 33, 33a, 37, 39 und 43 ein Nachweis über Kenntnisse der Sprache des Aufnahmemitgliedstaats“.

Geänderter Text

f) im Fall eines in Artikel 21 Absatz 1 erwähnten Ausbildungsnachweises und im Fall von Bescheinigungen über die erworbenen Rechte nach Artikel 23, 26, 27, 30, 33, 33a, 37, 39 und 43 ein Nachweis über Kenntnisse der Sprache, ***in der der Berufsangehörige seinen Beruf ausüben wird und bei der es sich um eine der Amtssprachen*** des Aufnahmemitgliedstaats ***handeln sollte***“.

Or. en

Änderungsantrag 392
Christel Schaldemose

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe c

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 7 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Im Falle ***reglementierter Berufe, die die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit berühren und*** die nicht unter die automatische Anerkennung gemäß Titel III Kapitel ***II oder*** III fallen, kann die zuständige Behörde im Aufnahmemitgliedstaat bei der erstmaligen Erbringung einer Dienstleistung die Berufsqualifikationen des Dienstleisters vor dieser erstmaligen Erbringung nachprüfen. Eine solche Nachprüfung ist nur möglich, wenn deren Zweck darin besteht, eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Gesundheit oder Sicherheit des Dienstleistungsempfängers aufgrund einer mangelnden Berufsqualifikation des Dienstleisters zu verhindern, und sofern sie nicht über das für diesen Zweck erforderliche Maß hinausgeht.

Geänderter Text

Im Falle ***von aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses reglementierten Berufen,*** die nicht unter die automatische Anerkennung gemäß Titel III Kapitel III fallen, kann die zuständige Behörde im Aufnahmemitgliedstaat bei der erstmaligen Erbringung einer Dienstleistung die Berufsqualifikationen des Dienstleisters vor dieser ersten Erbringung nachprüfen. Eine solche Nachprüfung ist nur möglich, wenn deren Zweck darin besteht, eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Gesundheit oder Sicherheit des Dienstleistungsempfängers, ***des Dienstleisters oder der Allgemeinheit*** aufgrund einer mangelnden Berufsqualifikation des Dienstleisters zu verhindern, und sofern sie nicht über das für diesen Zweck erforderliche Maß hinausgeht.

Änderungsantrag 393
Anna Hedh

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe c
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 7 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Im Falle reglementierter Berufe, die die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit berühren und die nicht unter die automatische Anerkennung gemäß Titel III Kapitel II oder III fallen, kann die zuständige Behörde im Aufnahmemitgliedstaat bei der erstmaligen Erbringung einer Dienstleistung die Berufsqualifikationen des Dienstleisters vor dieser erstmaligen Erbringung nachprüfen. Eine solche Nachprüfung ist nur möglich, wenn deren Zweck darin besteht, eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Gesundheit oder Sicherheit **des Dienstleistungsempfängers** aufgrund einer mangelnden Berufsqualifikation des Dienstleisters zu verhindern, und sofern sie nicht über das für diesen Zweck erforderliche Maß hinausgeht.

Geänderter Text

Im Falle reglementierter Berufe, die die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit berühren und die nicht unter die automatische Anerkennung gemäß Titel III Kapitel II oder III fallen, kann die zuständige Behörde im Aufnahmemitgliedstaat bei der erstmaligen Erbringung einer Dienstleistung die Berufsqualifikationen des Dienstleisters vor dieser erstmaligen Erbringung nachprüfen. Eine solche Nachprüfung ist nur möglich, wenn deren Zweck darin besteht, eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Gesundheit oder Sicherheit **irgendeiner Person** aufgrund einer mangelnden Berufsqualifikation des Dienstleisters zu verhindern, und sofern sie nicht über das für diesen Zweck erforderliche Maß hinausgeht.

Begründung

Entspricht besser der Intention der Kommission.

Änderungsantrag 394
Emilie Turunen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Im Falle **reglementierter Berufe, die die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit berühren** und die nicht unter die automatische Anerkennung gemäß Titel III Kapitel **II oder III** fallen, kann die zuständige Behörde im Aufnahmemitgliedstaat bei der erstmaligen Erbringung einer Dienstleistung die Berufsqualifikationen des Dienstleisters vor dieser erstmaligen Erbringung nachprüfen. Eine solche Nachprüfung ist nur möglich, wenn deren Zweck darin besteht, eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Gesundheit oder Sicherheit des Dienstleistungsempfängers aufgrund einer mangelnden Berufsqualifikation des Dienstleisters zu verhindern, und sofern sie nicht über das für diesen Zweck erforderliche Maß hinausgeht.

Geänderter Text

Im Falle **von aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses reglementierten Berufen**, die nicht unter die automatische Anerkennung gemäß Titel III Kapitel III fallen, kann die zuständige Behörde im Aufnahmemitgliedstaat bei der erstmaligen Erbringung einer Dienstleistung die Berufsqualifikationen des Dienstleisters vor dieser ersten Erbringung nachprüfen. Eine solche Nachprüfung ist nur möglich, wenn deren Zweck darin besteht, eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Gesundheit oder Sicherheit des Dienstleistungsempfängers, **des Dienstleisters oder der Allgemeinheit** aufgrund einer mangelnden Berufsqualifikation des Dienstleisters zu verhindern, und sofern sie nicht über das für diesen Zweck erforderliche Maß hinausgeht.

Or. en

Änderungsantrag 395
Mikael Gustafsson

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe c
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 7 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Im Falle reglementierter Berufe, die die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit berühren und die nicht unter die automatische Anerkennung gemäß Titel III Kapitel II oder III fallen, **kann** die zuständige Behörde im Aufnahmemitgliedstaat bei der erstmaligen Erbringung einer Dienstleistung die

Geänderter Text

Im Falle reglementierter Berufe, die die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit berühren und die nicht unter die automatische Anerkennung gemäß Titel III Kapitel II oder III fallen, **überprüft** die zuständige Behörde im Aufnahmemitgliedstaat bei der erstmaligen Erbringung einer Dienstleistung die

Berufsqualifikationen des Dienstleisters vor dieser erstmaligen Erbringung *nachprüfen. Eine solche Nachprüfung ist nur möglich, wenn deren Zweck darin besteht, eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Gesundheit oder Sicherheit des Dienstleistungsempfängers aufgrund einer mangelnden Berufsqualifikation des Dienstleisters zu verhindern, und sofern sie nicht über das für diesen Zweck erforderliche Maß hinausgeht.*

Berufsqualifikationen des Dienstleisters vor dieser erstmaligen Erbringung.

Or. en

Änderungsantrag 396
Heide Rühle

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe c
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 7 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die Liste von Berufen, für die eine Nachprüfung der Qualifikationen gemäß den nationalen Rechtsvorschriften erforderlich ist, um eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Gesundheit oder Sicherheit des Dienstleistungsempfängers zu verhindern. Die Mitgliedstaaten rechtfertigen gegenüber der Kommission die Aufnahme jedes einzelnen Berufes in die Liste gesondert.

entfällt

Or. de

Änderungsantrag 397
Christel Schaldemose

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe c

Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 7 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die Liste von Berufen, für die eine Nachprüfung der Qualifikationen gemäß den nationalen Rechtsvorschriften erforderlich ist, um eine schwerwiegende Beeinträchtigung **der Gesundheit oder Sicherheit des Dienstleistungsempfängers** zu verhindern. Die Mitgliedstaaten rechtfertigen gegenüber der Kommission die Aufnahme jedes einzelnen Berufes in die Liste gesondert.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die Liste von Berufen, für die eine Nachprüfung der Qualifikationen gemäß den nationalen Rechtsvorschriften erforderlich ist, um eine schwerwiegende Beeinträchtigung des **Allgemeininteresses** zu verhindern. Die Mitgliedstaaten rechtfertigen gegenüber der Kommission die Aufnahme jedes einzelnen Berufes in die Liste gesondert.

Or. en

Änderungsantrag 398
Emilie Turunen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe c
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 7 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die Liste von Berufen, für die eine Nachprüfung der Qualifikationen gemäß den nationalen Rechtsvorschriften erforderlich ist, um eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Gesundheit oder Sicherheit des Dienstleistungsempfängers zu verhindern. Die Mitgliedstaaten rechtfertigen gegenüber der Kommission die Aufnahme jedes einzelnen Berufes in die Liste gesondert.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die Liste von Berufen, für die eine Nachprüfung der Qualifikationen gemäß den nationalen Rechtsvorschriften erforderlich ist, um eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Gesundheit oder Sicherheit des Dienstleistungsempfängers, **des Dienstleisters oder der Allgemeinheit** zu verhindern. Die Mitgliedstaaten rechtfertigen gegenüber der Kommission die Aufnahme jedes einzelnen Berufes in die Liste gesondert.

Or. en

Änderungsantrag 399
Emma McClarkin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe c
COM(2011)0883
Artikel 7 – Absatz 4 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission

Besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen der beruflichen Qualifikation des Dienstleisters und der im Aufnahmemitgliedstaat geforderten Ausbildung und ist dieser so groß, dass dies der öffentlichen Gesundheit oder Sicherheit abträglich ist und durch Berufserfahrung oder lebenslanges Lernen des Dienstleisters nicht ausgeglichen werden kann, muss der Aufnahmemitgliedstaat dem Dienstleister die Möglichkeit geben, nachzuweisen — insbesondere durch eine Eignungsprüfung —, dass er die fehlenden Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat. In jedem Fall muss die Erbringung der Dienstleistung innerhalb des Monats erfolgen können, der auf die nach Unterabsatz 3 getroffene Entscheidung folgt.

Geänderter Text

Besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen der beruflichen Qualifikation des Dienstleisters und der im Aufnahmemitgliedstaat geforderten Ausbildung und ist dieser so groß, dass dies der öffentlichen Gesundheit oder Sicherheit abträglich ist und durch Berufserfahrung oder lebenslanges Lernen des Dienstleisters nicht ausgeglichen werden kann, muss der Aufnahmemitgliedstaat dem Dienstleister die Möglichkeit geben, nachzuweisen — insbesondere durch eine Eignungsprüfung **oder einen Anpassungslehrgang** —, dass er die fehlenden Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat. In jedem Fall muss die Erbringung der Dienstleistung innerhalb des Monats erfolgen können, der auf die nach Unterabsatz 3 getroffene Entscheidung folgt.

Or. en

Begründung

Sowohl ein Anpassungslehrgang als auch eine Prüfung sollten Angehörigen von Gesundheitsberufen als Möglichkeiten angeboten werden. Dadurch ließe sich besser sicherstellen, dass sie die fehlenden Kenntnisse durch praktisches Training erwerben.

Änderungsantrag 400
Christel Schaldemose

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen der beruflichen Qualifikation des Dienstleisters und der im Aufnahmemitgliedstaat geforderten Ausbildung und ist dieser so groß, dass dies **der öffentlichen Gesundheit oder Sicherheit** abträglich ist und durch Berufserfahrung oder lebenslanges Lernen des Dienstleisters nicht ausgeglichen werden kann, muss der Aufnahmemitgliedstaat dem Dienstleister die Möglichkeit geben, nachzuweisen — insbesondere durch eine Eignungsprüfung —, dass er die fehlenden Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat. In jedem Fall muss die Erbringung der Dienstleistung innerhalb des Monats erfolgen können, der auf die nach Unterabsatz 3 getroffene Entscheidung folgt.

Geänderter Text

Besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen der beruflichen Qualifikation des Dienstleisters und der im Aufnahmemitgliedstaat geforderten Ausbildung und ist dieser so groß, dass dies **dem Allgemeininteresse** abträglich ist und durch Berufserfahrung oder lebenslanges Lernen des Dienstleisters nicht ausgeglichen werden kann, muss der Aufnahmemitgliedstaat dem Dienstleister die Möglichkeit geben, nachzuweisen — insbesondere durch eine Eignungsprüfung —, dass er die fehlenden Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat. In jedem Fall muss die Erbringung der Dienstleistung innerhalb des Monats erfolgen können, der auf die nach Unterabsatz 3 getroffene Entscheidung folgt.

Or. en

Änderungsantrag 401
Heide Rühle

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe c
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 7 – Absatz 4 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission

Besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen der beruflichen Qualifikation des Dienstleisters und der im Aufnahmemitgliedstaat geforderten Ausbildung und ist dieser so groß, dass dies der öffentlichen Gesundheit oder Sicherheit abträglich ist und durch Berufserfahrung **oder lebenslanges Lernen** des Dienstleisters nicht ausgeglichen werden kann, muss der

Geänderter Text

Besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen der beruflichen Qualifikation des Dienstleisters und der im Aufnahmemitgliedstaat geforderten Ausbildung und ist dieser so groß, dass dies der öffentlichen Gesundheit oder Sicherheit abträglich ist und durch Berufserfahrung des Dienstleisters nicht ausgeglichen werden kann, muss der Aufnahmemitgliedstaat dem Dienstleister

Aufnahmemitgliedstaat dem Dienstleister die Möglichkeit geben, nachzuweisen - insbesondere durch eine Eignungsprüfung - , dass er die fehlenden Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat. In jedem Fall muss die Erbringung der Dienstleistung innerhalb des Monats erfolgen können, der auf die nach Unterabsatz 3 getroffene Entscheidung folgt.

die Möglichkeit geben, nachzuweisen - insbesondere durch eine Eignungsprüfung - , dass er die fehlenden Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat. In jedem Fall muss die Erbringung der Dienstleistung innerhalb des Monats erfolgen können, der auf die nach Unterabsatz 3 getroffene Entscheidung folgt.

Or. de

Änderungsantrag 402
Claudio Morganti, Matteo Salvini

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe c
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 7 – Absatz 4 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission

Besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen der beruflichen Qualifikation des Dienstleisters und der im Aufnahmemitgliedstaat geforderten Ausbildung und ist dieser so groß, dass dies der öffentlichen Gesundheit oder Sicherheit abträglich ist **und durch Berufserfahrung oder lebenslanges Lernen des Dienstleisters nicht ausgeglichen werden kann**, muss der Aufnahmemitgliedstaat dem Dienstleister die Möglichkeit geben, nachzuweisen — insbesondere durch eine Eignungsprüfung —, dass er die fehlenden Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat. In jedem Fall muss die Erbringung der Dienstleistung innerhalb des Monats erfolgen können, der auf die nach Unterabsatz 3 getroffene Entscheidung folgt.

Geänderter Text

Besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen der beruflichen Qualifikation des Dienstleisters und der im Aufnahmemitgliedstaat geforderten Ausbildung und ist dieser so groß, dass dies der öffentlichen Gesundheit oder Sicherheit abträglich ist, **oder hängt er gegebenenfalls mit der Kenntnis des kulturellen und ökologischen Erbes der Mitgliedstaaten zusammen**, muss der Aufnahmemitgliedstaat dem Dienstleister die Möglichkeit geben, nachzuweisen — insbesondere durch eine Eignungsprüfung —, dass er die fehlenden Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat. In jedem Fall muss die Erbringung der Dienstleistung innerhalb des Monats erfolgen können, der auf die nach Unterabsatz 3 getroffene Entscheidung folgt.

Or. it

Begründung

Der Mitgliedstaat muss den Nachweis der Kenntnisse und der für die Ausübung des Berufs notwendigen Fähigkeiten nicht nur bei Vorliegen von Unterschieden verlangen können, die der Gesundheit und der Sicherheit abträglich sein können. Wenn dies für die Ausübung des Berufs relevant ist, muss der Nachweis auch für die Kenntnis des kulturellen und ökologischen Erbes des Mitgliedstaats verlangt werden können.

Änderungsantrag 403

Roberta Angelilli, Lara Comi, Marco Scurria

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe c

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 7 – Absatz 4 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission

Besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen der beruflichen Qualifikation des Dienstleisters und der im Aufnahmemitgliedstaat geforderten Ausbildung und ist dieser so groß, dass dies der öffentlichen Gesundheit oder Sicherheit abträglich ist und durch Berufserfahrung oder lebenslanges Lernen des Dienstleisters nicht ausgeglichen werden kann, muss der Aufnahmemitgliedstaat dem Dienstleister die Möglichkeit geben, nachzuweisen — insbesondere durch eine Eignungsprüfung —, dass er die fehlenden Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat. In jedem Fall muss die Erbringung der Dienstleistung innerhalb des Monats erfolgen können, der auf die nach Unterabsatz 3 getroffene Entscheidung folgt.

Geänderter Text

Besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen der beruflichen Qualifikation des Dienstleisters und der im Aufnahmemitgliedstaat geforderten Ausbildung und ist dieser so groß, dass dies der öffentlichen Gesundheit oder Sicherheit abträglich ist, ***d. h. den Verbraucherrechten, und dass er dem übergeordneten öffentlichen Interesse entgegensteht***, muss der Aufnahmemitgliedstaat dem Dienstleister die Möglichkeit geben, nachzuweisen — insbesondere durch eine Eignungsprüfung —, dass er die fehlenden Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat. In jedem Fall muss die Erbringung der Dienstleistung innerhalb des Monats erfolgen können, der auf die nach Unterabsatz 3 getroffene Entscheidung folgt.

Or. it

Änderungsantrag 404

Sylvana Rapti, Konstantinos Poupakis

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen der beruflichen Qualifikation des Dienstleisters und der im Aufnahmemitgliedstaat geforderten Ausbildung und ist dieser so groß, dass dies der öffentlichen Gesundheit oder Sicherheit abträglich ist und durch Berufserfahrung oder lebenslanges Lernen des Dienstleisters nicht ausgeglichen werden kann, muss der Aufnahmemitgliedstaat dem Dienstleister die Möglichkeit geben, nachzuweisen — insbesondere durch eine Eignungsprüfung —, dass er die fehlenden Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat. In jedem Fall muss die Erbringung der Dienstleistung innerhalb des Monats erfolgen können, der auf die nach Unterabsatz 3 getroffene Entscheidung folgt.

Geänderter Text

Besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen der beruflichen Qualifikation des Dienstleisters und der im Aufnahmemitgliedstaat geforderten Ausbildung und ist dieser so groß, dass dies der öffentlichen Gesundheit oder Sicherheit abträglich ist und durch Berufserfahrung oder lebenslanges Lernen des Dienstleisters, **für das ein von den zuständigen Stellen ausgestellter Nachweis vorliegt**, nicht ausgeglichen werden kann, muss der Aufnahmemitgliedstaat dem Dienstleister die Möglichkeit geben, nachzuweisen — insbesondere durch eine Eignungsprüfung —, dass er die fehlenden Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat. In jedem Fall muss die Erbringung der Dienstleistung innerhalb des Monats erfolgen können, der auf die nach Unterabsatz 3 getroffene Entscheidung folgt.

Or. el

Begründung

Präzisierung des freiwilligen Charakters der Einführung des Berufsausweises.

Änderungsantrag 405
Heide Rühle

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe c
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 7 – Absatz 4 – Unterabsatz 5

Vorschlag der Kommission

Bleibt eine Reaktion der zuständigen Behörde binnen der in den Unterabsätzen 3 und 4 festgesetzten Fristen aus, so darf

Geänderter Text

entfällt

die Dienstleistung erbracht werden.

Or. de